

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1939)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1939

Vortrag des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates

über

die Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank von Bern erstattet durch die Delegation des Regierungsrates.

(Februar 1939.)

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat eine eingehende Berichterstattung über die Lage der Kantonalbank von Bern in Aussicht gestellt. Veranlassung dazu boten Verhandlungen mit der Eidgenössischen Bankenkommission.

Diese Verhandlungen sind nunmehr durch einen Briefwechsel vom 10./14. Februar 1939 abgeschlossen. Infolgedessen sind wir in der Lage, dem Grossen Rat folgende Ausführungen mit Antragstellung zur Kenntnis zu bringen.

I.

Die Kantonalbank von Bern hatte seit Jahrzehnten den ausgesprochenen Charakter einer auch international tätigen Handelsbank. Dieser Charakter wurde bedingt durch die Errichtung der selbständigen staatlichen Hypothekarkasse des Kantons Bern, der die Pflege des *erstklassigen* Hypothekarkredites unter Fr. 100 000 im einzelnen Fall gesetzlich obliegt.

Diese Zweiteilung findet ihre Erklärung darin, dass Bern seit langem ein halb landwirtschaftlicher, halb industrieller Kanton ist, der kein den Bedürfnissen seiner Industrie und seines Handels entsprechendes Bankensystem besass, während in den grossen Handelszentren Basel, Genf und Zürich durch private Initiative grosse Handelsbanken geschaffen worden waren. Abgesehen von der engen Verbindung mit dem Kanton, für den sie den Zahlungsverkehr besorgt, und dem sie die nötigen Kredite verschafft, unterscheidet sich die Kantonalbank von Bern von einer *regelrechten* Handelsbank nur dadurch, dass ihr Kapital vom Kanton und nicht von Aktionären aufgebracht worden ist, sowie dadurch,

dass sie die Garantie des Staates geniesst und dass sich ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf das Gebiet des Kantons beschränkt.

Die innige Verflechtung der Kantonalbank mit der bernischen Volkswirtschaft geht am besten aus einer neuesten Zusammenstellung hervor, aus der sich folgende Risikoverteilung ergibt:

	Prozent des Totals der Vorschüsse
Landwirte	4,73
Landwirtschaftliche Genossenschaften	0,40
Holzbranche, Brennmaterialien	0,95
Hotellerie	6,55
Nahrungs- und Genussmittel	3,32
Uhrenindustrie	8,60
Metallverarbeitung	1,69
Textilindustrie	1,50
Bauunternehmungen	9,94
Elektrizitätsunternehmungen	1,40
Verschiedene Industrielle Betriebe	2,08
Grosse Handelsfirmen	3,37
Geschäfte, Wirs etc.	9,96
Handwerker	7,72
Unselbständig Erwerbende	6,20
Freie Berufe, Aerzte, Anwälte etc.	5,00
Transportanstalten	0,73
Banken, Versicherungsgesellschaften	0,05
Vereine und Diverse	0,79
Oeffentlich-rechtliche Körperschaften	25,02
	<u>100,00</u>

Diese Verhältniszahlen lassen den Charakter der Kantonalbank als eines mit allen Schichten der Bevölkerung, mit allen Wirtschaftszweigen des Kantons und mit dem Staat und den Gemeinden verknüpften Bankinstituts erscheinen.

II.

Mit dem Jahr 1910 ist die Bank in eine neue Entwicklungsphase eingetreten. Bis zum Jahr 1868 hatte die Kantonalbank nur 6 Filialen eröffnet und erst 1907 und 1908 sind Münster und Interlaken hinzugekommen. Eine starke Ausdehnung des Filialnetzes entstand in den Jahren 1910—1914 als Folge der damals ausgebrochenen Kleinbankenkrise. In rascher Reihenfolge übernahm die Bank im Interesse der beteiligten Gläubiger und Schuldner die Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee, die Volksbank Biel (eine Lokalbank), die Caisse d'Epargne du Haut Plateau Montagnard in Noirmont, die Caisse d'Epargne des Franches Montagnes in Saignelégier, die Banque populaire du District de Moutier in Münster, die Spar- und Leihkasse in Laufen, die Caisse d'Epargne de la vallée de Tavannes in Malleray, die Caisse d'Epargne de la Paroisse de Courrendlin in Courrendlin und die Spar- und Leihkasse Oberhasli in Meiringen. 1920 erfolgte die Uebernahme der Banque du Jura in Delsberg und 1921 die Hilfsbeteiligung bei der Volksbank Interlaken. Dank diesen Interventionen, die eine bedeutende Anspannung der Kräfte der Kantonalbank erforderten, war es in nahezu allen Fällen möglich, die Gläubiger vor Verlust zu bewahren und die nötige Beruhigung zu schaffen.

Das Jahr 1911 war das letzte Jahr einer Hochkonjunktur vor dem Weltkrieg. Der Balkankrieg hatte bereits hohe Kursstürze an den Weltbörsen und infolgedessen auch in den Wertschriftenportefeuilles herbeigeführt. Als der Weltkrieg am 1. August 1914 ausbrach, befand sich die Kantonalbank mitten in der Finanzierung der Lötschbergbahn, denn zufolge der durch den Balkankrieg hervorgerufenen Börsen- und Finanzkrise waren die französischen Bankpartner des Lötschberg syndikates nicht mehr in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so dass die Schlussfinanzierung des Lötschberges in der Schwebe blieb. Diese Tatsache fiel umso mehr ins Gewicht, als sich inzwischen herausstellte, dass die Lötschbergbahn mit den im Kostenanschlag vorgesehenen Summen unmöglich vollendet werden konnte.

In jenem, dem Weltkrieg unmittelbar vorangehenden Zeitpunkt hatte die Kantonalbank auch den Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg zu finanzieren und ihren Betrieb zu übernehmen.

Nach Ausbruch des Krieges brachten die Uhrenindustrie und die Hotellerie schwere Sorgen. Zwar blieb die Uhrenindustrie nur kurze Zeit durch die Kriegsereignisse gelähmt und verstand es bald, sich durch technische Umstellungen den Kriegsbedürfnissen anzupassen, bis 1920 ein jäher Abbruch mit enormem Preissturz erfolgte, der eine grosse Arbeitslosigkeit zur Folge hatte. Dadurch hatten schon damals die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der beteiligten Gegenden sehr zu leiden und wurden in ihrer Kreditfähigkeit empfindlich gestört.

Viel schlimmer erging es vom ersten Tag des Kriegsausbruches an der Hotellerie, die in eine

schwere Notlage geriet. Die Beträge der verfallenden Zinsen, die bei der Ausdehnung der kriegerischen Ereignisse als uneinbringlich zu betrachten waren, wurden von der Kantonalbank in der Regel in Reserve gestellt und zu Sanierungen, teilweise mit ziemlich hohen Kapitalabstrichen, verwendet. Die in der Zeit von 1914—1923 für diesen Zweck gebrachten Opfer der Kantonalbank belaufen sich bei den oberländischen Filialen auf mindestens Fr. 6 000 000. Von 1915—1922 hatte die Gesamtanstalt bei der Filiale Interlaken allein Fr. 3 557 000 Defizite zu decken.

Neben den krisenbedingten Ausfällen in der Uhrenindustrie und in der Hotellerie verursachten die ausländischen Wertschriften und die laufenden Guthaben im Verkehr mit dem Ausland zufolge des Zusammenbruchs der internationalen Währungen hohe Einbussen. Weitere Verluste entstanden durch die vor 1918 den vielen in die Schweiz eingezogenen Fremden gewährten Lombardvorschüsse gegen früher gute ausländische Werte.

Auf diese Leistungen und insbesondere auf die Krisenhilfe der Kantonalbank für die gesamte bernische Volkswirtschaft wies ganz besonders Herr Grossrat Dr. W. Egger in seiner Jubiläumsschrift hin.

III.

Im Jahr 1921 trat bei der Kantonalbank ein Direktionswechsel ein. Die neue Direktion gab bei ihrem Amtsantritt folgende Protokollerklärung ab:

«Wir sind uns wohlbewusst, dass eine schwere und schwierige Aufgabe uns wartet, deren Tragweite heute noch nicht überblickt werden kann, da wir uns über den Stand zahlreicher Geschäfte speziell des Hauptsitzes und über den Status unserer Bank erst nach und nach orientieren können und die Geschäfte tale quale übernehmen müssen. Wir werden aber mit allem Pflichtgefühl an diese Aufgabe herantreten.»

Auch der damalige Finanzdirektor des Kantons Bern machte ähnliche Vorbehalte. Auch ihm war bei seinem Amtsantritt die Gesamtlage der Bank unbekannt. Immerhin konstatierte er schon im Jahr 1920 ein Missverhältnis zwischen dem Dotationskapital und der Bilanzsumme der Bank, übermässige Engagements der Bank im Verhältnis zum Staat, sowie eine Reihe von Massnahmen, die mit den klaren gesetzlichen Vorschriften nur schwer in Übereinstimmung zu bringen waren.

Eine auf Ende 1922 von der Bankleitung vorgenommene summarische Berechnung verlorener, stark gefährdeter oder gefährdeter Positionen ergab einen Betrag von rund Fr. 100 000 000, wovon allein auf die Lötschbergbahn Fr. 54 000 000 und auf die übrigen Dekretsbahnen Fr. 26 000 000 entfielen.

Neben der schweren Belastung der Bank durch die Uebernahme der Lötschbergpapiere, wurde die prekäre Lage noch verschärft durch die Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen. Diese Elektrifikation entbehrt nicht nur der Planmässigkeit. Sie wurde in Angriff genommen, ohne dass den betreffenden Bahnen irgendwelche eigenen Mittel zur Verfügung standen. Nach dem eidgenössischen Elektrifikationsgesetz hätte der Bund die Hälfte der Kosten vorschreiben sollen. Der Bund wurde aber über die bernischen Elektrifikationsabsichten überhaupt

nicht orientiert. Die Folge war, dass wiederum die Kantonalbank einspringen und die Elektrifikationskosten übernehmen musste. Erst nach langwierigen Verhandlungen gelang es nachträglich die Bundesvorschüsse zu erlangen. Wie wenig überlegt damals die Elektrifikation war, ergibt sich aus der Tatsache, dass für die Umstellung der Bern-Neuenburg-Bahn auf elektrischen Betrieb Fr. 12 000 000 hätten aufgewendet werden sollen, während die Elektrifikation sich später mit nur Fr. 5 920 000 durchführen liess.

Durch die aus der früheren Direktionsperiode entstandenen Verlustposten von rund Fr. 25 000 000, durch die Sanierungseinbussen in der Hotellerie und in der Uhrenindustrie, durch die Ausfälle der Lötschbergsanierung, durch die Elektrifikation der Dekretsbahnen, die nebenbei eine rechtlich unzulässige Verpfändung der elektrischen Lokomotiven an die Kantonalbank zur Folge hatte, entstand eine unhaltbare Lage, die zu einer Reihe einschneidender, auch den Staat belastender Massnahmen führte.

Zunächst wurde das Dotationskapital der Kantonalbank von Fr. 30 000 000 auf Fr. 40 000 000 erhöht. Durch eine Anleihe von Fr. 25 000 000 wurde die Schuld des Staates bei der Kantonalbank reduziert und ihr flüssige Mittel zugeführt. Ferner erfolgte durch die Aufnahme eines Anleihens die Rückzahlung des von der Kantonalbank für die Elektrifikation geleisteten Vorschusses von Fr. 10 000 000 und im Jahr 1924 die Uebernahme von Eisenbahnpapieren durch den Staat zum Nettowert von rund Fr. 36 200 000. Daneben hatte die Bank für allfällige Verluste und Risiken aus dem laufenden Geschäft vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Gemäss einem Schreiben der Bankbehörden an die Finanzdirektion des Kantons Bern vom 23. Februar 1924 blieben als Verpflichtungen der Kantonalbank: die Amortisation und Verzinsung von Fr. 20 000 000 bis Fr. 25 000 000 Liquidationsposten, die Entrichtung eines normalen Zinses auf dem Dotationskapital und die Tragung der zu erwartenden Zinsdifferenz auf dem Vorschuss an den Staat für die von ihm übernommenen Eisenbahnpapiere.

Die der Bank verbleibenden Forderungen auf Dekretsbahnen beliefen sich noch auf Fr. 18 727 000, worunter Fr. 16 654 000 Buchwert von 4% Obligationen II. Hypothek der B.L.S. mit staatlicher Zinsengarantie (Nominalbetrag Fr. 20 817 000). So dann hatte die Bank noch zu fordern Fr. 1 300 000 Saldo des Elektrifikations- und Lokomotivkredites. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass vor der Uebertragung der Eisenbahnposten auf den Staat von der Bank Kursabschreibungen von über Fr. 8 000 000 vorgenommen worden waren. Für die Bereinigung der Bahnposten musste die Bank fast alle internen Reserven hergeben, statt Reserven aufzunehmen zu können.

Die Bank wendete nun alles auf, um gemäss dem vereinbarten Bereinigungsplan die Tilgungen durchzuführen, ohne den Staat weiter in Anspruch nehmen zu müssen. Es gelang der Bank aus eigenen Kräften in den Jahren 1921—1935, neben den abgebuchten gefährdeten Zinsen und dem Ausfall auf den zinslosen Konti aufzubringen:

Fr. 26 706 000 für Abschreibungen und Rückstellungen;

» 5 050 000 für die Speisung der offenen Reserve;

Fr. 31 756 000 total in fünfzehn Jahren.

Die Eidgenössische Bankenkommission stellt in ihrem Bericht fest, dass die erwähnten Amortisationen, welche die Bank zwischen 1921—1935 vornahm, ausreichend gewesen wären, hätte es sich nur um die laufenden Geschäfte gehandelt. Sie konnte aber unmöglich, trotz aller Anstrengungen, sowohl die aus der Kriegszeit stammenden wie auch die aus der normalen Tätigkeit in der Nachkriegszeit erwachsenen Verluste tilgen.

IV.

Anfangs 1936 erfolgte die Anpassung der Kantonalbankbilanz an die Vorschriften des Eidgenössischen Bankengesetzes, das auch für die Bilanzierung der Kantonalbanken massgebend ist. Seit dem 100-jährigen Bestehen der Kantonalbank waren somit erstmals noch andere als nur kantonale Vorschriften anwendbar.

Diese Anpassung fand ihren Ausdruck in einer Umstellung und Bereinigung der Bilanz. Auf den verschiedenen Spezialwertschriftenkonti waren nach dem neuen Bankengesetz, das die Kantonalbanken dem Obligationenrecht unterstellt, die Abschreibungen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kurse auf einmal vorzunehmen. Damit stieg das stark getilgte Amortisationskonto wieder auf Fr. 16 888 000 an, wovon Fr. 9 500 000 vom Staat als Rescription übernommen wurden, mit der Verpflichtung der Bank, sie nach und nach aus den eigenen Erträgnissen zu tilgen. Fr. 7 388 000 blieben auf Bereinigungskonto, das seinerseits gedeckt war durch die offen ausgewiesene Reserve. Der Betrag der Rescription entspricht ziemlich genau den seinerzeit von der Bank erlittenen Ausfällen für Kursabschreibungen auf Eisenbahnpapieren.

Die derart im Frühjahr 1936 im Einverständnis mit dem Regierungsrat und in Anlehnung an den bundesgerichtlichen Entscheid vom 7. März 1925 geschaffene Lösung war als eine provisorische in dem Sinne gedacht, dass zunächst abzuwarten sei, ob und in welchem Masse die Kantonalbank den Amortisationskonto und die Rescription zu tilgen in der Lage sei. Diese Uebergangszeit rechtfertigte sich in der Folge umso mehr, als der Bundesrat im September 1936 die Abwertung des Schweizer Frankens beschloss, wodurch die Uhrenindustrie und das Hotelgewerbe einen aussergewöhnlichen Auftrieb erhielten. Auch die Lötschbergbahn zeigte 1937 eine wesentliche Besserung ihrer Einnahmen.

Der Bericht des Inspektorates der Kantonalbank für das Jahr 1935 war so unerfreulich, dass der Bankrat im Frühjahr 1937 beschloss, nach Eintreffen der Revisionsberichte des Inspektorates für 1936 und nach Abschluss der Rechnung 1937 die Lage der Bank nochmals einer eingehenden und detaillierten Prüfung zu unterziehen, um eventuell selbständige Anträge auf Bereinigung der Bilanz der Kantonalbank dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Dieses Vorgehen fand seine Begründung nicht nur in den günstigen volkswirtschaftlichen Wirkungen der Abwertung, sondern auch in der Darstellung des Bankinspektorates, dass die Passiven der Kantonalbank durch ihre Aktiven gedeckt seien. Die Untersuchungen der Zentralleitung, in Verbindung mit den Inspektionsberichten, ergaben aber, dass

1938 eine neue Bilanzbereinigung nicht zu umgehen sei, und es stellte deshalb der Bankrat am 27. Oktober 1938 dem Regierungsrat entsprechende Anträge.

Die von der Kantonalbank vorgesehene und der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates vorgeschlagene Zusammenziehung und Verschmelzung des Amortisationskontos, der Rescription und der Kursdifferenz auf Markforderungen, was zusammen einen Betrag von rund Fr. 20 000 000 ergab, in eine neue, vorläufig unverzinsliche Rescription des Staates, wurde vom Regierungsrat und später auch von der Bankenkommission als untnlich bezeichnet.

Inzwischen hatte das Inspektorat der Kantonalbank, einem Wunsch der Eidgenössischen Bankenkommission folgend, einen vorläufigen Bericht über die Bankrechnung 1937 erstellt, der Ende September 1938 der Eidgenössischen Bankenkommission übergeben wurde. Zufolge dieses vorläufigen Revisionsberichtes und des bald nachher eingetroffenen definitiven Berichtes des Kantonalspektorates über das Jahr 1937 kamen der Regierungsrat, die Eidgenössische Bankenkommission und die Bankbehörden darin überein, dass Herr Dr. Perren, Vizepräsident der Eidgenössischen Bankenkommission, eine sofortige, möglichst genaue Ueberprüfung der Bilanz der Kantonalbank mit Bericht an die Eidgenössische Bankenkommission vornehme. Unterdessen hatte der Regierungsrat auch eine Delegation bezeichnet, die sich mit den Vorverhandlungen dieses Geschäftes zu befassen hatte. Die Delegation besteht aus den Regierungsräten Dürrenmatt, Grimm, Guggisberg und Rudolf.

Auf Grund des Berichtes Dr. Perren vom 25. Januar 1939 wurden die Verhandlungen weitergeführt, bis schliesslich eine Einigung über das Abschreibungs- und Rückstellungsbedürfnis auf Ende 1938 zustande kam.

In Abweichung des durch die Bankorgane angenommenen Abschreibungs- und Rückstellungsbedürfnisses ergeben sich für die vorgesehene Bilanzbereinigung der Kantonalbank folgende Zahlen:

<i>Abschreibungen:</i>	Fr.
1. Wechsel	9 500 000.—
2. Kontokorrent-Debitoren, feste Vorschüsse und Darlehen, Hypothekaranlagen . . .	8 375 000.—
3. Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften . . .	3 044 707.—
4. Bankgebäude	614 000.—
Andere Liegenschaften . . .	1 500 000.—
5. Sonstige Aktiven	<u>7 388 705. 15</u>
Total der effektiven und geschätzten Abschreibungen .	30 422 412. 15
Dazu kommen <i>Rückstellungen</i> für Kontokorrent-Debitoren, feste Vorschüsse, Darlehen und Hypothekaranlagen, Syndikatsbeteiligungen, Liegenschaften usw.	18 798 430. 35
sodass die <i>Abschreibungen und die vorsorglichen Reservestellungen</i> insgesamt ausmachen . . .	<u>49 220 842. 50</u>

Bei den Abschreibungen von Fr. 30 422 412. 15 handelt es sich im wesentlichen um folgende Positionen: in erster Linie wird die Rescription des Staates im Umfange von Fr. 9 500 000 getilgt. Bei den Kontokorrent-Debitoren etc. geht es um Verlustrisiken und gefährdete Aktiven in der Uhrenindustrie, der Hotellerie, in Handel und Gewerbe, in Immobilien und auf Hypothekaranlagen. Ferner wird die per Ende 1938 bestehende Kursdifferenz auf Markforderungen ausgebucht. Die Bankgebäude wurden auf ihren Grundsteuerschatzungswert abgeschrieben, was einen Ausfall von Fr. 614 000 bedingt. Bei den andern Liegenschaften handelt es sich hauptsächlich um zwei Hotels im Berner Oberland, und sodann ist der gegenwärtigen Depression auf dem Liegenschaftsmarkt Rechnung getragen. Das bisherige Amortisationskonto, das durch die offen ausgewiesene Reserve gedeckt ist, soll ebenfalls zur Abschreibung gelangen, so dass diese Reserve intakt bleibt.

Bei den erheblichen Rückstellungen ist insbesondere wiederum Bedacht genommen auf mögliche Risiken in der Hotellerie und in der Uhrenindustrie, sowie auf den Liegenschaften. Ferner wurden die Risiken bei einer grösseren Bahnsyndikatsbeteiligung und auf Auslandsanlagen berücksichtigt.

Nach Durchführung dieser Bereinigung und der noch darzustellenden Vorschläge der Regierung, denen von der Eidgenössischen Bankenkommission zugestimmt worden ist, ergibt sich per Ende 1938 folgende Bilanz der Kantonalbank:

<i>Aktiven:</i>	Bilanz per Ende 1938 vor Bereinigung	Bilanz per Ende 1938 nach Bereinigung	
	(Vor Verwendung des Reingewinns)	Fr.	Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	49 748 800. 50	89 748 800. 50	
Coupons	241 463. 10	241 463. 10	
Bankendebitoren .	14 357 912. 91	14 357 912. 91	
Wechsel	35 697 586. 86	26 197 586. 86	
Kontokorrent-Debitoren	121 311 771. 14	121 311 771. 14	
Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften .	83 048 703. 35	89 001 358. 75	
Feste Vorschüsse und Darlehen .	36 130 044. 45	36 130 044. 45	
Hypothekaranlagen	127 393 652. 26	127 393 652. 26	
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	47 126 494. 90	47 126 494. 90	
Syndikatsbeteiligungen	2 810 394. 65	2 810 394. 65	
Bankgebäude . . .	9 153 000.—	8 539 000.—	
Andere Liegenschaften	5 727 718. 95	4 227 718. 95	
Sonstige Aktiven .	13 621 905. 55	6 233 200. 40	
	546 369 448. 62	573 319 398. 87	

Passiven:	Bilanz per Ende 1938 vor Bereinigung	Bilanz per Ende 1938 nach Bereinigung (Vor Verwendung des Reingewinns)
	Fr.	Fr.
Bankenkreditoren .	22 464 380. 58	22 464 380. 58
Kontokorrent-		
Kreditoren . . .	117 378 801. 88	117 378 801. 88
Spareinlagen . . .	260 486 649. 72	260 486 649. 72
Kassenscheine . . .	89 226 000.—	89 226 000.—
Akzepte	3 343 000.—	3 343 000.—
Sonstige Passiven	3 652 581. 63	3 652 581. 63
Grundkapital des Staates	40 000 000.—	40 000 000.—
Gesetzlicher Reservesfonds . . .	7 500 000.—	7 500 000.—
Spezialreserve für Forderungen . .	118 688. 46	118 688. 46
Gewinn- und Verlustkonto (Netto-gewinn*) . . .	2 199 346. 35	2 199 346. 35
Allgemeines Be-reinigungskonto .	—	26 949 950. 25
	546 369 448. 62	573 319 398. 87

* der verteilt werden soll wie folgt: Fr. 1 600 000 = 4% an den Staat, Fr. 200 000 an den ordentlichen Reservesfonds und Fr. 399 346. 35 an die Spezialreserve für Forderungen.

Während die Rechnung 1937 der Kantonalbank an offenen Reserven einen Betrag von Fr. 7 550 945. 61 aufwies, erscheint nun infolge der Neuordnung in der Rechnung 1938 der Bestand der offenen Reserven — und zwar nach Verwendung des Reingewinnes — samt dem allgemeinen Bereinigungskonto (Rückstellungen) mit total Fr. 35 167 985. 06. Damit dürfte die Bank in der Lage sein, die künftigen, durch die Fortdauer der Wirtschaftskrise bedingten Risiken aufzunehmen und verarbeiten zu können, zumal neben den offenen Reserven noch interne Rückstellungen vorhanden sind.

V.

Im Rahmen des Kantonalbankgesetzes und gestützt auf die in Art. 3 dieses Gesetzes ausgesprochene Garantie des Staates für sämtliche Verbindlichkeiten der Kantonalbank war, wenn neue Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kantonalbank eingegangen werden mussten, zunächst Raum für diese neuen Verpflichtungen zu schaffen. Ohne Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten des Staates gegenüber der Kantonalbank war an neue Verpflichtungen nicht zu denken. Es wäre sonst eine Häufung von Rechten und Pflichten zwischen Staat und Kantonalbank entstanden, die in Widerspruch gekommen wäre mit der anzustrebenden vermehrten Trennung.

Es wurden deshalb vom Regierungsrat Verhandlungen mit der Schweizerischen Nationalbank aufgenommen, um durch ihre Vermittlung einen Geldbetrag zu erhalten, der eine gewisse Loslösung des Staates von der Kantonalbank ermögliche. Die Schweizerische Nationalbank erklärte sich bereit, für die Erfüllung dieses Zweckes eine Rescription des Staates zu einem stark ermässigten Zinssatz zu übernehmen.

Aus unsfern früheren Darlegungen geht hervor, in welcher Weise der Staat Bern der Kantonalbank

gegenüber aus der Uebernahme der Eisenbahnpapiere seit 1924 verpflichtet ist. Der Staat bezahlt der Kantonalbank auf den übernommenen Eisenbahnpapieren im Betrag von rund Fr. 36 200 000 einen laufenden Zins von 3,5 %. Daneben ist der Staat trotz grösserer Abzahlungen auch im Kontokorrent noch immer stark belastet. Die Rescription des Staates wurde deshalb auf einen Betrag von Fr. 40 000 000 festgelegt, deren Gegenwert seitens des Staates zur Tilgung der Fr. 36 200 000 und von rund Fr. 3 800 000 auf der Kontokreditschuld bei der Kantonalbank Verwendung finden wird.

Zur Durchführung dieser Operation ist der Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziffer 11 der Staatsverfassung zuständig, weil es sich um eine in seiner Kompetenz liegende Konversion handelt.

Die Schweizerische Nationalbank wird die Rescription nur dann übernehmen, wenn sie bankfähig ist. Die Bankfähigkeit kann entweder durch eine zweite bankfähige Unterschrift oder durch Hinterlage von Wertpapieren hergestellt werden. Die Beibringung einer zweiten Unterschrift würde den Rescriptscredit unnötig verteuern. Aus diesem Grunde nimmt der Regierungsrat den zweiten Weg, das heisst die Hinterlage von Wertpapieren in Aussicht. Diese Sicherheit liegt in einem Depot seitens des Staates bei der Schweizerischen Nationalbank von nominal Fr. 40 000 000 Aktien der Bernische Kraftwerke A.-G. Der Staat besitzt Fr. 45 305 000 Aktien nominal der Bernische Kraftwerke A.-G. (Staatsrechnung 1937, Seite 113) zu Eigentum. Der Kurswert dieser Aktien steht wesentlich über dem Nominalbetrag. Die aus dem Aktienbesitz fliessenden Rechte bleiben durch diese Transaktion unberührt.

Die Modalitäten des Rescriptionenkredits wurden von der Schweizerischen Nationalbank in folgender Weise formuliert.

Die Schweizerische Nationalbank gewährt dem Staat Bern einen Diskontokredit in der Höhe von Fr. 40 000 000 zu den nachgenannten Bedingungen.

- a) Der Diskontokredit wird benutzt durch Einreichung von dreimonatigen Schatzwechseln.
- b) Der Diskontokredit wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis Ende Februar 1943 aufrecht erhalten.
- c) Die Diskontierung der Schatzwechsel erfolgt zum jeweiligen offiziellen Satz (zurzeit 1,5%). Die Bank wird aber dem Staat Bern auf Jahresende eine Diskontorückvergütung im Ausmass der Differenz zwischen offiziellem und privatem Diskontosatz gewähren.
- d) Der Diskontokredit vermindert sich alljährlich um die allfällige Zinsdifferenz zwischen dem effektiv ertrichteten Diskontosatz und einem Zinsfuss von 3,5 %, berechnet auf dem ursprünglichen Kreditbetrag von Fr. 40 000 000.
- e) Während der ganzen Dauer des Diskontokredites hinterlegt der Staat Bern bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern als faustpfändliche Sicherheit Aktien der Bernischen Kraftwerke A.-G. in Bern im Nominalbetrag von Fr. 40 000 000. Sinkt der Kurs dieser Aktien unter pari, so leistet der Staat auf Verlangen der Nationalbank eine entsprechende Nachdeckung.

Durch diese Operation erreicht der Staat eine nicht unwesentliche Erleichterung in seinem Zinsendienst, die heute rund 2,5 % betragen wird. Bei veränderten Diskontverhältnissen kann sich selbstverständlich dieser Vorteil verringern.

Diese Erleichterung im Zinsendienst soll für eine Verstärkung der Schuldentilgung des Staates im Betrag von ca. Fr. 1 000 000 jährlich verwendet werden. Die jährliche aus der Betriebsrechnung des Staates geleistete Amortisation der Schulden wächst damit auf ungefähr Fr. 3 500 000.

Für die Uebergabe der Fr. 40 000 000 Aktien nominal der Bernische Kraftwerke A.-G. in das Depot der Schweizerischen Nationalbank ist ebenfalls der Grosse Rat gemäss der Staatsverfassung zuständig.

VI.

Die nach Auffassung des Regierungsrates und der Eidgenössischen Bankenkommission bei der Kantonalfank vorzunehmenden Abschreibungen und Reservestellungen können bei der rechtlichen Natur der Kantonalfank durch eine Erklärung des Staates, für diese Abschreibungen und Rückstellungen zu haften (Art. 3 des Kantonalfankgesetzes) geordnet werden. Der Staat hat denn auch den Betrag der Abschreibungen und Rückstellungen zu ersetzen. Er stellt hierfür eine Erklärung aus, die inhaltlich einer Schuldverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Staatsgarantie gegenüber der Kantonalfank gleichkommt und als Aktivum in der Bankbilanz aufgeführt wird. Da es sich nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 7. März 1925 für den Staat nicht um eine eigentliche Schuld im Sinne des Zivilrechtes handelt, wird von der Bestimmung des Art. 3, Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 Gebrauch gemacht werden.

Diese Art der Bilanzbereinigung drängt sich auch im Blick auf die gegenwärtige Lage der Kantonalfank auf. Die Bank verfügt über eine sehr hohe Liquidität. Sie bedarf für die Abwicklung ihres normalen Geschäftsverkehrs keine neuen Barmittel, da schon jetzt ein Teil ihrer Publikumsgelder zinslos bleibt. Anderseits bedarf die Bilanz der Bereinigung, und diese Bereinigung kann ohne Inanspruchnahme neuer Barmittel durchgeführt werden. Es bestand deshalb keine Notwendigkeit, bei dieser Sachlage etwa das Dotationskapital in einem gewissen Umfange abzuschreiben und nachher wieder aufzufüllen. Diese Notwendigkeit würde erst dann eintreten, wenn durch eine Versteifung der allgemeinen Geldmarktverhältnisse oder zufolge besonderer Erschwernisse im Geschäftsverkehr, der Bank neue Mittel zugeführt werden müssten. Dieser Eventualität trägt der Staat Bern dadurch Rechnung, dass er gegebenenfalls die Einlösung der Schuldverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Staatsgarantie vorsieht.

An einer derartigen Lösung ist auch der Staat interessiert, weil sie seine jetzigen laufenden Einnahmen nicht schmälert. Eine solche Schmälerung wäre umso unerwünschter, als der Staat für seine Kantonalfank jährlich schon grosse finanzielle Opfer gebracht hat.

Das Dotationskapital wird in der Bankbilanz in bisheriger Weise aufgeführt. Der Staat erhält von dem jeweiligen Reingewinn der Kantonalfank vorab einen Betrag von 4 % des Dotationskapitals.

Allfällige Zuwendungen an den Staat über diese 4 % und über die Dotierung der Reserven hinaus, werden ausschliesslich für die Amortisation der Schuldverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Staatsgarantie Verwendung finden. Für den Fall der ganzen oder teilweisen Einlösung der Verpflichtungen des Staates werden der Regierungsrat und der Grosse Rat zu gegebener Zeit entsprechende Anträge vorlegen.

Für die spätere Aufnahme von Anleihen bleibt die Zuständigkeit des Berner Volkes auf jeden Fall vorbehalten.

VII.

Werden die Vorschläge des Regierungsrates, denen auch die Eidgenössische Bankenkommission zugestimmt hat, zum Beschluss erhoben, ergibt sich folgende Lage:

Die Schuldverpflichtungen des Staates gegenüber der Kantonalfank werden im Zuge dieser Operation um rund Fr. 6 000 000 netto erhöht. Anderseits entsteht eine Schuldverpflichtung des Staates gegenüber der Schweizerischen Nationalbank im Ausmass von Fr. 40 000 000, um welchen Betrag der Staat bei der Kantonalfank entlastet wird. Durch diese Umschuldung entsteht dem Staat vorläufig ein jährlicher Zinsgewinn von rund Fr. 1 000 000, der zur Schuldentilgung und damit zur Vermögensverbesserung verwendet wird.

Die Bilanz der Kantonalfank wird durch diese Massnahmen bereinigt und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gebracht. Ob die teilweise auf Schätzungen beruhenden Verlustrisiken und gefährdeten Aktiven genügend erfasst oder ob die Schätzungen zu hoch sind, wird erst die kommende Entwicklung zeigen. Nach Auffassung der Bankbehörden und des Inspektorates der Kantonalfank genügen die vorhandenen und die neu geschaffenen Reserven auf jeden Fall.

Die Ertragsrechnung der Kantonalfank war in den letzten zehn Jahren derart, dass sie die normale Verzinsung des Dotationskapitals und genügende dem laufenden Bedürfnis entsprechende Abschreibungen und Rückstellungen ermöglichte. So wurden in diesen Jahren für Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen aller Art jährlich Fr. 1 100 000 aus dem Betrieb herausgewirtschaftet. Das Jahr 1938 bestätigt diesen Durchschnitt, und damit die Annahme, dass die Kantonalfank auch fernerhin ihren Vergütungspflichten gegenüber der Staatskasse nachzukommen in der Lage sein werde.

Richtig ist, dass durch die Rückzahlung einer Schuld von Fr. 40 000 000 des Staates, der Kantonalfank ein Zinsausfall von ca. Fr. 1 400 000 jährlich entsteht. Da aber die Kantonalfank nach der durchgeföhrten Bilanzbereinigung von Amortisationsverpflichtungen im ungefähr gleichen Betrag befreit wird, findet der Zinsausfall eine willkommene Kompensation. Gelingt es sodann die Fr. 40 000 000 in der Wirtschaft nutzbringend zu verwenden, wird sich dadurch die Lage der Bank noch verbessern.

Auf die günstige Risikoerteilung bei der Kantonalfank wurde bereits hingewiesen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Anlagen in der Hotellerie und der Uhrenindustrie bei weitem nicht die da und dort vermuteten Beträge ausmachen. Die Forderungen an die Hotellerie beliefen sich am 30. Juni 1938 auf Fr. 24 000 000 mit 153 Schuldern und

in der Uhrenindustrie hat die Kantonalbank 32 000 000 Franken zu fordern. Diese Forderungssummen sind im Verhältnis zu der Gesamtbilanzsumme von Fr. 573 000 000 und mit Rücksicht auf die Investitionen in der bernischen Volkswirtschaft zu verantworten. Mit diesen Kapitalanlagen hat die Kantonalbank den beiden krisenempfindlichen Wirtschaftszweigen unschätzbare Dienste geleistet und viele Existenzen vor der Verarmung bewahrt. Ohne diese Leistungen würde auch die Arbeitslosigkeit noch viel drückender auf der bernischen Wirtschaft und dem bernischen Staat lasten.

An Auslandsguthaben besass die Kantonalbank im Moment der Bilanzbereinigung noch Fr. 11 700 000, wovon Fr. 7 300 000 Stillhaltegelder. Diese nur 2% der Bilanzsumme betragenden Anlagen stehen in Verbindung mit dem grossen Bankverkehr früherer Zeiten mit dem Auslande, der zeitweilig $1\frac{3}{4}$ Milliarden Franken pro Jahr erreichte und zusammenhang mit einem regen Zahlungsverkehr des Import- und Exportgeschäftes von Handel, Industrie und Landwirtschaft (Viehexport), ein Verkehr, der dann auch zu kurzfristigen Anlagen bei deutschen Banken führte. Die Verzinsung der Frankenguthaben im Auslande erfolgte bisher regelmässig und zu guten Sätzen. Für die mit der Rapatriierung verbundenen Risiken wurden durch die Bilanzbereinigung vorsorgliche Rückstellungen gemacht.

Zum Schluss darf erwähnt werden, dass die vollzogene Bilanzbereinigung nicht eine Folge von Zahlungsschwierigkeiten ist. Dies erklärt denn auch die Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Vertrauens der Bankkundschaft während der Bereinigungsverhandlungen der letzten Monate. Die Bilanzbereinigung wurde zwingend einerseits durch die

Neuordnung der gesetzlichen Vorschriften, anderseits durch die Eliminierung von Verlusten und Verlustrisiken, die ursächlich auf die Vorkriegs- und die Kriegszeit zurückgehen. Die Bereinigung ist aber auch an sich durchaus begrüssenswert, liegt sowohl im Interesse der Bank als des Staates und schafft damit auch gegenüber der Kundschaft und der Oeffentlichkeit die längst wünschenswert gewesene Klarheit, die zugleich eine Beruhigung bedeutet.

Der Regierungsrat wird nicht zögern, aus der Bilanzbereinigung der Kantonalbank weitere Folgerungen zu ziehen. Er hat angeordnet, dass die Schlussberichte des Inspektorates der Kantonalbank dem Bankrat und zugleich dem Regierungsrat sofort nach Erstellung direkt zugeleitet werden. Er nimmt die Schaffung eines ständigen Bankpräsidiums in Aussicht. Er wird ferner eine Revision des Kantonalbankgesetzes vorbereiten und dem Grossen Rat in kurzer Frist Vorschläge zugehen lassen. Diese Revision wird gewisse Erfahrungen über die innere Organisation der Bank berücksichtigen und beherrscht sein vom Bestreben, eine klarere Scheidung zwischen den Angelegenheiten der Bank und des Staates herbeizuführen. Wir hoffen gerne, auch für diese Bestrebungen das Verständnis und die Unterstützung des Grossen Rates zu erlangen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Art. 26, Ziffer 11 der Staatsverfassung, sowie Art. 3 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 5. Juli 1914 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Staat stellt eine Rescription von Fr. 40 000 000 zugunsten der Schweizerischen Nationalbank aus, gemäss den vorstehend erwähnten Bedingungen.
2. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Rescription übergibt der Staat der Schweizerischen Nationalbank Fr. 40 000 000 sich in seinem Eigentum befindenden Aktien nominal der Bernische Kraftwerke A.-G. ins Depot.
3. Aus dem Gegenwert dieser Rescription zahlt der Staat der Kantonalbank von Bern Fr. 36 277 663.70 für die im Jahr 1924 von ihr übernommenen Eisenbahnpapiere und Fr. 3 722 336.30, die auf dem Kontokorrent des Staates bei der Kantonalbank abzubuchen sind.
4. Der Staat stellt der Kantonalbank von Bern eine Erklärung aus, die inhaltlich einer Schuldverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Staatsgarantie gleichkommt und als Aktivum in der Bankbilanz aufgeführt wird.

Die Erklärung bezieht sich auf eine Summe von Fr. 49 220 842. 50.

5. Für den Fall der teilweisen oder ganzen Einlösung der gemäss Ziffer 4 ausgestellten Erklärung behält sich der Grosse Rat die Antragstellung zur Aufnahme entsprechender Anleihen durch das Bernervolk vor.
6. Der Regierungsrat wird im Rahmen des vorliegenden Vortrages und des Beschlusses zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen ermächtigt.

Bern, den 16. Februar 1939.

Die Delegation des Regierungsrates:

**Dürrenmatt,
Grimm,
Guggisberg,
Rudolf.**

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

**Der Präsident:
Guggisberg.**

**Der Staatsschreiber:
Schneider.**

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret über die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.

(Juni 1938.)

Mit Eingabe vom 15. Oktober 1937 stellt eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Franz v. Ernst, Oberrichter Jobin und Fürsprech P. Simonin, das Gesuch um staatliche Anerkennung der römisch-katholischen Pfarreien des alten Kantonsteils und Erhebung derselben zu Kirchgemeinden, mit allen diesen zustehenden Rechten und Pflichten. Die Kirchendirektion hat dieses Gesuch sowohl vom geschichtlichen als vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus geprüft und das Ergebnis in den nachstehenden Bemerkungen zusammengefasst.

I.

Bis zur Reformation gehörte das bernische Kantonsgebiet links der Aare mit Einschluss der Hauptstadt zum Bistum Lausanne, dasjenige rechts der Aare zum Bistum Konstanz. Nach der Reformation war dies bis zum Jahr 1799 bedeutungslos, weil im ganzen Kantonsgebiet römisch-katholische Gemeinschaften überhaupt nicht existierten. Im Jahr 1799 gestattete die helvetische Regierung die Einrichtung des römisch-katholischen Kultus in der Stadt Bern. Von diesem Zeitpunkt datiert die katholische Kirchgemeinde der Stadt Bern, die kirchenrechtlich dem Bistum Lausanne zugewiesen wurde. Mit Uebereinkunft vom 22. Juni 1864 / 28. Juli 1865 zwischen dem Kanton Bern und dem Apostolischen Stuhle, genehmigt durch den Grossen Rat am 22. Juni 1865, wurde der ganze Teil des Kantons Bern, der zur Zeit der Reorganisation des Bistums Basel im Jahr 1828 diesem nicht zugeteilt worden war, demselben einverlebt, so dass das Bistum Basel von nun an den ganzen Kanton Bern umfasst, soweit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Art. 2 dieser Uebereinkunft bestimmt, dass der Stand Bern den Pfarrern des neuen Teils des Bistums eine angemessene jährliche Besoldung festsetzen und Bedacht darauf nehmen wird, diejenige des Pfarrers der

Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht, sowie im fernern ihn mit hinlänglichen Gehaltsanweisungen für ein Vikariat zu versehen. Gemäss Absatz 2 des gleichen Artikels der Uebereinkunft wird der Stand Bern auch fernerhin in unparteiischer Würdigung die Verbesserungen im Auge behalten, welche die Zukunft in diesem neuen Teil des Bistums erfordern könnten.

II.

Praktisch hatte die Uebereinkunft von 1864/65 nur Bedeutung für die Stadt Bern, da damals nur hier eine römisch-katholische Gemeinde bestand.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bern erfreute sich der staatlichen Anerkennung bis zum Jahr 1874, wo die Kirchgemeinde mit Mehrheitsbeschluss die Einführung des altkatholischen Gottesdienstes beschloss. Die römisch-katholische Minorität konstituierte sich als privatrechtlicher Kultusverein. Durch das Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche wurde die katholische Kirchgemeinde Bern formell als Kirchgemeinde der christkatholischen Landeskirche vom Grossen Rat anerkannt.

III.

Der römisch-katholische Kultusverein der Stadt Bern hatte noch unter der alten Verfassung versucht, die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde durch den Grossen Rat zu erhalten. Er ist damals mit diesem Begehr abgewiesen worden. Seitdem hat er dieses Begehr nicht wiederholt. Dagegen haben dies die römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer getan; sie wurden durch Dekret vom 23. Februar 1898

als Kirchgemeinden anerkannt. Umgekehrt hatte sich in Laufen gegenüber der römisch-katholischen Mehrheit der Kirchgemeinde eine christkatholische Minorität gebildet, die bereits im Jahre 1893 um Anerkennung als öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde nachsuchte und diese Anerkennung durch Dekret des Grossen Rates vom 28. April 1893 auch erhielt. Bei der Beratung dieses Dekretes wurde vom Vertreter des Regierungsrates, Kirchendirektor Eggli, ausdrücklich auf die grundsätzliche Bedeutung der Vorlage hingewiesen (vergl. Tagblatt des Grossen Rates, 1893, S. 248, und Zeerleder, Kirchenrecht des Kantons Bern, III. Auflage, S. 40 Fussnote 1). Es wurde ausdrücklich gesagt, dass nicht nur die Christkatholiken der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen an dieser Frage interessiert seien, sondern in gleicher Weise die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in andern Ortschaften, wo sie in Minderheit sind. Der Sprecher der Katholiken, Grossrat Folletête, nahm diesen Hinweis auf mit dem Bemerkten, dass in Bern eine römisch-katholische Genossenschaft bestehe, welche für sich das gleiche Recht beanspruchen könne, wie die Christkatholiken in Laufen. Dasselbe sei in Biel und St. Immo der Fall, wo, wie gesagt, dann im Jahr 1898 dieser Schritt auch wirklich erfolgte.

IV.

Was nun zunächst das Gesuch der Römisch-Katholiken der Stadt Bern anbelangt, so wird, gestützt auf diese Vorgeschichte, die Anerkennung als öffentliche Kirchgemeinde nicht versagt werden können. Es handelt sich dabei nach unserer Auffassung aber um eine Neugründung einer Kirchgemeinde und nicht etwa um eine Ausscheidung im Sinne von § 5, Ziffer 2, des Dekretes vom 23. Februar 1898. Dies ist von Bedeutung für die Gestaltung der Vermögensverhältnisse der neuen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern. Es kann wohl nicht davon die Rede sein, dass sich die christkatholische Gemeinde Bern mit der neu zu gründenden römisch-katholischen Gemeinde in eine Vermögensauseinandersetzung im Sinne der genannten Bestimmung einzulassen hätte, mit andern Worten, die christkatholische Kirchgemeinde Bern soll durch die Neubildung einer oder mehrerer römisch-katholischen Kirchgemeinden in Bern in keiner Weise berührt werden, insbesondere soll dadurch ihr Eigentumsrecht an der gegenwärtigen christkatholischen Kirche in Bern sowie an ihrem übrigen Vermögen nicht berührt werden. Es scheint das selbstverständlich zu sein. Allein, wir legen Wert darauf, dies hier festzulegen.

V.

Gegenüber dem Stand zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft von 1864/65 hat sich die Lage insofern wesentlich verändert, als es sich nicht nur um eine römisch-katholische Kirchgemeinde in der Stadt Bern handelt. Die römisch-katholische Kirche hat sich vielmehr im ganzen deutschen Kantonsgebiet durchgreifend organisiert und auf dem Boden privater Kultusvereine Gemeinden geschaffen, die vom Standpunkt des katholischen Kirchenrechtes aus als Kirchgemeinden organisiert und in einem Dekanat Bern zusammengeschlossen sind. Sie erhebt nun darauf Anspruch, dass diese gesamte Organisation vom Staat anerkannt werde, womit die

verschiedenen Kultusvereine im alten Kantonsteil Bern zu öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden erhoben würden. Im einzelnen ist dafür auf die Eingabe selbst zu verweisen. Grundsätzlich kann dieses Begehren nach den bereits zitierten Erklärungen der Regierung im Grossen Rat nicht abgelehnt werden. Eine solche Anerkennung entspricht auch der von der Berner Regierung seit der Wiederaufnahme der Beziehungen mit dem Bistum Basel konsequent verfolgten kirchlichen Politik. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass umgekehrt in dem mehrheitlich katholischen Kantonsgebiet des Nordjuras die reformierte Minderheit längst in staatlich anerkannten Kirchgemeinden organisiert ist (reformierte Kirchgemeinden Delsberg, Laufen, Pruntrut und Freibergen). Es ist somit nur ein Akt gleicher Behandlung der beiden verfassungsmässig anerkannten Landeskirchen, wenn der römisch-katholischen Kirche im alten Kanton zuteil wird, was die reformierte Landeskirche im katholischen Jura längst besitzt.

VI.

Ist demnach grundsätzlich das Begehren der römisch-katholischen Kultusvereine gutzuheissen, so müssen immerhin hinsichtlich des Umfanges dieser Anerkennung gewisse Einschränkungen gemacht werden. Es kann aus finanziellen Gründen nicht davon die Rede sein, dass der Staat sämtliche auf dem Boden der Freiwilligkeit geschaffenen Pfarrer- und Vikariatsstellen hinsichtlich ihrer Besoldung übernehme. Eine solche Mehrbelastung könnte das Staatsbudget zurzeit nicht ertragen. Durch die Uebereinkunft des Jahres 1864/65 ist nur die Stelle eines Pfarrers der Stadt Bern und eines Vikars ausdrücklich garantiert. Angesichts der seither eingetretenen bedeutenden Vermehrung der katholischen Bevölkerung kann aber an diesem Minimum nicht festgehalten werden. Es ist in Anwendung von Art. 2, Alinea 2, der Uebereinkunft daher eine angemessene Dotierung der verschiedenen Kirchgemeinden ins Auge zu fassen. Dabei ist es einer späteren Besserung in der Finanzlage des Staates anheimgestellt, nach und nach die vollen Leistungen zu übernehmen, wie sie ordentlicherweise nach den gesetzlichen Vorschriften dem Staat zur Last fallen, d. h. also die volle Uebernahme einer Pfarrerbesoldung in jeder der zu schaffenden Kirchgemeinden und die Bewilligung eines oder mehrerer Vikare, da wo es nach dem Ermessen des Regierungsrates notwendig erscheint, indem die Bewilligung solcher Vikare gemäss § 5 des Dekretes vom 6. April 1922 über die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Für die Uebergangszeit ist vorgesehen, dass der Staat für die zu schaffenden Kirchgemeinden an ihre Pfarrerbesoldungen zunächst während drei Jahren einen festen Beitrag von 50 Rp. und während drei weiteren Jahren einen solchen von 75 Rp. und für weitere drei Jahre 1 Fr. auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung ausrichten soll. Dieser Beitrag soll indessen nicht jeder einzelnen Kirchgemeinde nach Massgabe ihrer römisch-katholischen Bevölkerung zukommen, sondern er ist unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf sie zu verteilen. Die Kirchendirektion wird darüber die römisch-katholische Kommission anhören und die Verteilung nach einem zu verein-

barenden Schlüssel vornehmen. Auf diese Weise wird es möglich sein, dass Kirchengemeinden mit geringer Steuerkraft von Anfang an besser berücksichtigt werden, als solche in günstigerer finanzieller Lage. Nach Ablauf von neun Jahren soll dieses Provisorium durch die gesetzliche Besoldungsordnung ersetzt werden, wonach der Staat in sämtlichen neu geschaffenen Kirchengemeinden die Pfarrerbesoldungen, die Wohnungs- und die Holzentschädigungen zu übernehmen hat.

Die Anerkennung als öffentliche Kirchengemeinden wird den in Frage stehenden Gemeinden ohne weiteres das Besteuerungsrecht nach den Vorschriften des Steuergesetzes und des Kultussteuerdekretes verleihen, womit ihnen eine wesentliche finanzielle Hilfe von vornehmerein garantiert wäre. Ferner werden ihre Gemeindegliedern mit stimmberechtigt für die Wahl der römisch-katholischen Kommission.

Ueber die Bevölkerungszahl der zu schaffenden Kirchengemeinden und die Funktionen der gegenwärtig in ihnen tätigen Geistlichen orientiert die beigelegte statistische Uebersicht. Die dafür nötigen Mittel werden zurzeit ausschliesslich auf dem Weg freiwilliger Kollekten aufgebracht.

Endlich fügen wir eine Zusammenstellung der seit dem Jahr 1911 vom Grossen Rat und dem Regierungsrat bewilligten neuen Pfarrstellen für die reformierte und die römisch-katholische Landeskirche bei.

* * *

Im Sinne dieser Bemerkungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat den beiliegenden Dekretsentwurf, dem wenig beizufügen ist. Die in § 1 enthaltene Umschreibung der neu zu schaffenden Kirchengemeinden entspricht der geschilderten Entwicklung und den Vorschlägen der eingangs erwähnten Kommission. Für die drei Kirchengemeinden der Stadt Bern ist die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde vorgesehen, wie dies für die verschiedenen reformierten stadtbernerischen Kirchengemeinden der Fall ist. Dieser Gesamtkirchengemeinde wird neben der Verwaltung des Kirchenvermögens hauptsächlich die Festsetzung der Kirchensteuer obliegen, die zweckmässigerweise einheitlich geordnet werden muss. Zu der Bestimmung von § 3 verweisen wir auf das unter Abschnitt IV Gesagte. § 5 umschreibt die finanziellen Konsequenzen gemäss unsrern Ausführungen im Abschnitt VI. In § 6 wird die Teilnahme der neuen Kirchengemeinden an der Wahl der römisch-katholischen Kommission vorgesehen.

Wir empfehlen den Dekretsentwurf zur Genehmigung.

Bern, den 4. Januar 1938.

*Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.*

Zusammenstellung auf 31. Dezember 1936.

Pfarreien	bestehend aus Gemeinden	Einwohner		Kath. Geistl. ordentl	Auslagen Hilfsgeistliche 1936
		Ref. Volkszählung 1930	Kath.		
1. Bern: Dreifaltigkeit	5	80,585	10,338	7	400.—
St. Marien	13	43,415	3,527	3	200.—
St. Antonius	27	43,245	1,182	1	240.—
2. Burgdorf	72	92,063	1,509	2	1,800.—
3. Interlaken	30	33,426	1,532	2	—.—
4. Langenthal	56	57,230	1,474	1	1,400.—
5. Spiez	23	37,782	898	2	720.—
6. Thun	66	73,001	1,751	2	1,800.—
8 Pfarreien	292	460,747	22,211	20	6,560.—

Pfarreien	Gottesdienstlokalen	Unterrichtsstationen	Amtshandlungen			Unterweisungen Kinder
			Taufen	Trauungen	Beerdigungen	
1. Bern: Dreifaltigkeit	3	3	217	100	48	817
St. Marien	3	5	50	30	27	400
St. Antonius	1	8	10	4	3	139
2. Burgdorf	5	5	22	16	3	120
3. Interlaken	8	7	17	6	13	160
4. Langenthal	3	3	20	10	6	105
5. Spiez	7	6	12	6	9	250
6. Thun	4	7	43	19	16	259
8 Pfarreien	34	44	391	191	125	2250

Schaffung von Pfarrstellen und Hülfsgeistlichenstellen in den Jahren 1911—1938.*Reformierte Kirche.*

Langenthal : II. Pfarrstelle; Dekret vom 26. September 1911.
 Bern-Johanneskirchgemeinde: III. Pfarrstelle; Dekret vom 19. November 1912.
 Bern-Pauluskirchgemeinde: III. Pfarrstelle; Dekret vom 18. November 1913.
 St - Imier : III. Pfarrstelle mit Sitz in Villeret; Dekret v. 18. März 1914.
 Burgdorf : II. Pfarrstelle; Dekret vom 16. November 1914.
 Büren - Solothurn : Bezirkshelferstelle; Dekret vom 21. November 1916.
 Bern-Friedenskirchgemeinde: Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde und Errichtung von zwei Pfarrstellen; Dekret vom 20. Mai 1919.
 Thun : III. Pfarrstelle; Dekret vom 18. November 1919.

Bümpliz :

II. Pfarrstelle; Dekret vom 24. Februar 1921.

Moutier-frz.-ref. Kirchgemeinde: Hülfsgeistlichenstelle; 1922.

Bern-Johanneskirchgemeinde: Hülfsgeistlichenstelle; 1925.

Tramelan :

II. Pfarrstelle; Dekret vom 8. November 1926.

Münster - Dachseldgen :

II. Pfarrstelle (nunmehrige Kirchgem. Dachseldgen); Dekret vom 8. November 1926.

Belp :

Hülfsgeistlichenstelle; 1926 (seit einigen Jahren nicht mehr besetzt).

Kirchberg :

Hülfsgeistlichenstelle; 1926 (wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 in II. Pfarrstelle umgewandelt, gemäss Dekret vom 16. März 1938).

Frutigen :

II. Pfarrstelle; Dekret vom 10. November 1927

Meiringen :

II. Pfarrstelle; Dekret vom 16. Mai 1929.

Bern-Johanneskirchgemeinde:	IV. Pfarrstelle; Dekret vom 11. November 1929	Mett - Madretscha :	Bewilligung eines Hülfsgeistlichen; Regierungsratsbeschluß Nr. 154 vom 11. Januar 1938.
Münsingen :	Hülfsgestlichenstelle; 1929.	Delsberg :	Bewilligung eines Hülfsgeistlichen; Regierungsratsbeschluß Nr. 155 vom 11. Januar 1938.
Sonceboz - Sombeval :	Eigene Pfarrstelle; Regierungsratsbeschluss v. 1. November 1929.		
Thurnen :	II. Pfarrstelle (nunmehrige Kirchgemeinde Riggisberg); Dekret vom 10. November 1931.		
Saanen-Ob.-Simmental:	Bezirkshelferstelle; Dekret vom 12. September 1932. Der Bezirkshelfer bedient auch die Kirchgemeinde Abländschen.	Vallée de Tavannes :	Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde und Errichtung einer Pfarrstelle; Dekret vom 4. April 1922.
Buchen :	Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde und Errichtung einer Pfarrstelle; Dekret vom 4. September 1935.	Hülfsgestlichenstellen:	St - Imier, 1917. Delémont, 1917. Courrendlin, 1919. Biel, II. Hülfsgestlicher, 1927. Moutier, 1934.

Römisch-katholische Kirche.

**Neuer Antrag des Regierungsrates
gemäss Kommissionsbeschlüssen
vom 2. September 1938.**

Dekret

betreffend

die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Ziffer 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874, der Uebereinkunft vom 22. Juni 1864/28. Juli 1865 zwischen dem Kanton Bern und dem Apostolischen Stuhle, genehmigt durch den Grossen Rat am 22. Juni 1865, und in Ergänzung des Dekretes vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es werden folgende römisch-katholische Kirchgemeinden errichtet :

1. Für die römisch-katholische Bevölkerung der *Stadt Bern* und das ihr angeschlossene Kantonsgebiet :

a) Die *Dreifaltigkeitskirchgemeinde*, umfassend die Stadt Bern, linkes Aareufer, mit Ausschluss des der Antonius-Kirchgemeinde zugeteilten Gebietes, und auf dem rechten Aareufer das Gebiet vom Eintritt der Aare in das Stadtgebiet bis zur Nydeckbrücke und von da rechts dem Muristalden und der Muristrasse bis zur Gemeindegrenze Bern-Muri ;

das Gemeindegebiet von Muri und den Gemeindebezirk Wabern in der Einwohnergemeinde Köniz ;

vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Rubigen und Worb.

b) Die *Marien-Kirchgemeinde*, umfassend die Stadt Bern, rechtes Aareufer, ohne den in lit. a genannten Gebietsteil ;

vom Amtsbezirk Bern die Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Stettlen, Vechigen und Zollikofen ;

vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen und Wiggiswil.

c) Die *Antonius-Kirchgemeinde*, umfassend vom Amtsbezirk Bern das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bümpliz,

mit Holligen (Teil westlich des Loryspitals), im Osten und Nordosten begrenzt durch Eymattstrasse, Murtenstrasse, Weyermannstrasse, Holligenstrasse, ferner das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz, ohne den in lit. a genannten Gemeindebezirk, sowie die Einwohnergemeinden Oberbalm und Wohlen;

den Amtsbezirk Laupen;
den Amtsbezirk Schwarzenburg;
vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald.

Die unter lit. a, b und c erwähnten drei Kirchgemeinden vereinigen sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Ueber die Organisation und die Obliegenheiten der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe ist ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

2. Die Kirchgemeinde *Burgdorf*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, ohne die in Ziffer 1, lit. b genannten Einwohnergemeinden;

vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinden Arni, Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Landiswil, Mirchel, Oberthal, Schlosswil, Walkringen und Zäziwil;

den Amtsbezirk Signau;

vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

3. Die Kirchgemeinde *Langenthal*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald, ohne die in Ziffer 2 genannten Einwohnergemeinden.

4. Die Kirchgemeinde *Interlaken*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli.

5. Die Kirchgemeinde *Spiez*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung der Amtsbezirke Frutigen, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal und Saanen.

6. Die Kirchgemeinde *Thun*, umfassend die römisch-katholische Bevölkerung des Amtsbezirks Thun und der Amtsbezirke Konolfingen und Seftigen, ohne die in Ziffer 1, lit. a und c, und Ziffer 2 genannten Einwohnergemeinden.

§ 2. Für die Zugehörigkeit zu den gemäss § 1 neu gebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden finden die Bestimmungen des Dekretes vom 23. Februar 1898 betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern nach

der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche sinngemäss Anwendung.

§ 3. Das Vermögen der durch Dekret vom 23. Februar 1898 gebildeten christkatholischen Kirchgemeinde Bern wird durch die Bildung römisch-katholischer Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Bern nicht berührt. Eine Vermögensausscheidung zwischen ihr und den neugebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden hat demnach nicht mehr stattzufinden.

§ 4. Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Ihre Organisationsreglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Pfarrstellen der neugebildeten Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

§ 5. An die Besoldungen der Geistlichen leistet der Staat für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekretes keinen Beitrag, für die folgenden drei Jahre einen solchen von 50 Rappen auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung der neu geschaffenen Kirchgemeinden. Für weitere drei Jahre erhöht sich der Beitrag auf 75 Rappen und für fernere drei Jahre auf Fr. 1.— pro Kopf. Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Dieser Betrag wird von der Kirchendirektion nach Anhörung der römisch-katholischen Kommission auf die einzelnen Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt.

Nach Ablauf von zwölf Jahren übernimmt der Staat in sämtlichen neu geschaffenen Kirchgemeinden die Besoldung für einen Pfarrer, die Wohnungs- und Holzentschädigungen nach Massgabe des Gesetzes und des Besoldungsdekretes.

Die Zuteilung von staatlich besoldeten Vikarien erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Vorschriften des Besoldungsdekretes.

§ 6. Die neu geschaffenen Kirchgemeinden nehmen gemäss den Bestimmungen des Dekretes von 27. November 1895 bei der nächsten Gesamterneuerung der römisch-katholischen Kommission an der Wahl teil.

§ 7. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1939 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 2. September 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bericht der Kirchendirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zur

Eingabe des Synodalrates über die Errichtung neuer Pfarrstellen für die evangelisch-reformierte Kirche.

(September 1938.)

Der evangelisch-reformierte Synodalrat des Kantons Bern hat unterm 30. Mai 1938 an die Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates eine Eingabe gerichtet in welcher er die Notwendigkeit der Errichtung einer grösseren Anzahl neuer Pfarrstellen im Kanton Bern nachweist. In einer Denkschrift vom 10. August 1938 hat er sich mit dem gleichen Anliegen an den Grossen Rat gewandt. Unter dem Eindruck dieser Denkschrift hat die Kommission des Grossen Rates für die Beratung des Dekretes betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchengemeinden ein Postulat angenommen, welches dem Regierungsrat beantragt, die dringlichsten Bedürfnisse nach Ausgestaltung bestehender und Schaffung neuer Pfarrstellen unverzüglich durch Vorlage entsprechender Dekrete an den Grossen Rat zu befriedigen. Endlich ist im Grossen Rat eine Motion eingereicht worden, in welcher gesagt wird, dass in vielen evangelisch-reformierten Kirchengemeinden unhaltbare Zustände herrschen. Trotz wiederholter Vorstellungen bei der Kirchendirektion sei den vorgebrachten Begehren in ganz ungenügendem Masse entsprochen worden und der Regierungsrat werde demnach ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, wie diese unhaltbaren Zustände gebessert werden können.

Die Kirchendirektion beeht sich, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in dieser Sache folgenden Bericht vorzulegen:

I.

In ihren Verwaltungsberichten hat die Kirchendirektion alljährlich den Grossen Rat über den Stand der Gesuche für Errichtung neuer Pfarrstellen auf dem laufenden gehalten. Wir verweisen dar-

über auf unsere Berichte für die Jahre 1930—1937. In allen diesen Berichten hat die Kirchendirektion darauf aufmerksam gemacht, dass die finanzielle Lage des Staates nach der Auffassung des Regierungsrates wie überall in der Staatsverwaltung auch in der Schaffung neuer Pfarrstellen grosse Zurückhaltung gebiete. Der Grossen Rat hat jeweilen den Bericht der Kirchendirektion ohne besondere Diskussion genehmigt. Immerhin hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Grossrat Raaflaub (Bern), bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Kirchendirektion für das Jahr 1936 in der Sitzung vom 6. September 1937 wörtlich folgendes ausgeführt:

« Des weitern hat sich der Herr Kirchendirektor darüber beklagt, dass eine ziemlich grosse Zahl von Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen geltend gemacht werden, dass er aber angesichts der ungünstigen Finanzlage des Staates, wenn auch mit schmerzlichen Gefühlen, auf die Erfüllung dieses oder jenes Wunsches verzichten müsse. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Auffassung vertreten, dass in der Tat der jetzige Zeitpunkt wohl der ungünstigste sei, angesichts der schlimmen finanziellen Lage des Kantons Bern, um noch weitere Pfarrstellen zu schaffen. Wir richten an die Herren vom Ministerium deshalb den dringenden Wunsch, mit weiteren Begehren zurückzuhalten. »

Der Kirchendirektor hat im Anschluss an diese Ausführungen seinerseits dem Grossen Rat folgendes erklärt:

« Darum möchte ich im Anschluss an das, was der Vertreter der Staatswirtschaftskommission wegen der Pfarrstellen gesagt hat, erklären, dass wir den geäusserten Wünschen entsprechen sollten, so-

weit wir es auf Grund der vorhandenen Mittel verantworten können. Es werden in der Tat sowohl von der reformierten wie von der katholischen Landeskirche in zunehmendem Masse Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen vorgebracht, die wir bis jetzt angesichts der ernsten Finanzlage zurückstellen mussten. Aber ich sehe den Moment kommen, da wir mit der bisherigen Zurückhaltung aufhören müssen, so bald die Staatsfinanzen wieder etwas besser werden, damit wir es so den bernischen Landeskirchen ermöglichen, den Kampf gegen das Sektenwesen erfolgreich zu führen. Da muss man nach meinem Dafürhalten einsetzen. »

Die Diskussion ist daraufhin nicht weiter benutzt worden. Es kann somit angenommen werden, dass der Grossen Rat einerseits mit der Auffassung der Staatswirtschaftskommission einverstanden war, dass die Lage der Staatsfinanzen immer noch eine grosse Zurückhaltung erheische, dass aber anderseits nach der Auffassung des Kirchendirektors diese Zurückhaltung aufhören müsse, so bald die Staatsfinanzen wieder etwas besser geworden seien.

Entsprechend dieser Haltung des Grossen Rates hat der Kirchendirektor in der Sitzung der Kirchensynode vom 7. Dezember 1937 nach Ausweis des Protokolls wörtlich folgendes erklärt:

« Nicht nur der Kirchendirektor, sondern der gesamte Regierungsrat sieht die Notlage und ist gewillt, wenn der Druck der schweren Zeit zu weichen beginnt, dem Grossen Rate die Schaffung neuer Pfarrstellen vorzuschlagen oder von sich aus Beiträge an Hilfspfarrstellen zuzusichern. Es besteht keine grundsätzliche Ablehnung, auch keine Sparwut, aber die gewaltigen Rückschläge in der Staatsrechnung legten dem Regierungsrat die Pflicht auf, neue Ausgaben möglichst zu vermeiden. Wenn dann der Silberstreifen am Horizonte breiter wird, werden wir den dringendsten Begehren zu entsprechen suchen; freilich wird es nicht möglich sein, alles auf einmal zu beschliessen, aber doch hoffentlich durchschnittlich eine neue Pfarrstelle im Jahr. Der Synodalrat soll die dringendsten Begehren zusammenstellen und begründen; dann hoffen wir, schrittweise vorwärts zu kommen. Bei alledem aber muss gesagt sein: Vergesst nicht, dass der Staat auf lange hinaus schwere Geldsorgen hat. »

Die Kirchendirektion hat es nicht bei diesen Erklärungen bewenden lassen, sondern am 21. Dezember 1937 dem Regierungsrat einen eingehenden Bericht über die bei ihr hängigen Gesuche für Schaffung neuer Pfarrstellen erstattet. Sie hat in diesem Bericht darauf hingewiesen, dass schon im Jahre 1938, soweit es die Budgetlage gestattete, wenigstens die dringlichsten Begehren der reformierten Landeskirche erfüllt werden sollten. Bei der Kirchendirektion waren damals zum Teil seit längerer Zeit im ganzen 10 Gesuche hängig und zwar von folgenden Kirchengemeinden:

Mett - Madretsch: II. Pfarrstelle, eventuell Hülfsgeistlichenstelle.
Bern - Nydekkirchgemeinde: III. Pfarrstelle.
Bern - Pauluskirchgemeinde: Hülfsgeistlichenstelle.
Pruntrut, reform. Kirchgemeinde: III. Pfarrstelle.

Lauterbrunnen-Wengen:	Schaffung einer eigenen Kirchengemeinde Wengen mit eigener Pfarrstelle.
Delsberg, reform. Kirchgemeinde:	III. Pfarrstelle, eventuell Hülfsgeistlichenstelle.
Kirchberg:	Umwandlung der Hülfsgeistlichenstelle in eine II. Pfarrstelle.
Biel, franz. Kirchgemeinde:	II. Pfarrstelle.
Steffisburg:	III. Pfarrstelle mit Sitz in Heimberg.
Thun:	IV. Pfarrstelle.
Als dringlichste Begehren bezeichnete die Kirchendirektion damals die Bewilligung je einer Hülfsgeistlichenstelle in Mett-Madretsch und Delsberg und die Umwandlung der Hülfsgeistlichenstelle in eine II. Pfarrstelle in Kirchberg. Diese Begehren sind vom Regierungsrat, beziehungsweise vom Grossen Rat im Laufe des Frühjahrs 1938 bewilligt worden. Abgesehen hievon ist festzustellen, dass nach Ausweis der Zusammenstellung im Geschäftsbericht der Kirchendirektion für das Jahr 1937 schon früher, trotz der finanziellen Notlage des Staates Bern, folgende Stellen bewilligt worden sind:	
Am 10. November 1931:	die II. Pfarrstelle Thurnen (nunmehrige Kirchgemeinde Riggisberg).
Am 4. September 1935:	die Bildung der Kirchgemeinde Buchen mit einer eigenen Pfarrstelle.
Ausserdem wurde am 12. September 1932 die Bezirkshelferstelle in Gstaad geschaffen, durch welche nunmehr auch die Kirchgemeinde Abländschen bedient wird, und womit dem Staat ebenfalls gewisse Mehrleistungen erwuchsen. Insgesamt stellen wir fest, dass in den Jahren 1911—1938 für die reformierte Landeskirche folgende 26 neue Pfarrstellen und Hülfsgeistlichenstellen geschaffen worden sind:	
Langenthal:	II. Pfarrstelle; Dekret vom 26. September 1911.
Bern - Johanneskirchgemeinde:	III. Pfarrstelle; Dekret vom 19. November 1912.
Bern - Pauluskirchgemeinde:	III. Pfarrstelle; Dekret vom 18. November 1913.
St - Imier:	III. Pfarrstelle mit Sitz in Villeret; Dekret v. 18. März 1914.
Burgdorf:	II. Pfarrstelle; Dekret vom 16. November 1914.
Büren - Solothurn	Bezirkshelferstelle; Dekret vom 21. November 1916.
Bern - Friedenskirchgemeinde:	Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde und Errichtung von zwei Pfarrstellen; Dekret vom 20. Mai 1919.

Thun:	III. Pfarrstelle; Dekret vom 18. November 1919.
Bümpliz:	II. Pfarrstelle; Dekret vom 24. Februar 1921.
Moutier-frz.-ref. Kirchgemeinde:	Hülfsgestlichenstelle; 1922.
Bern-Johanneskirchgemeinde:	Hülfsgestlichenstelle; 1925.
Tramelan:	II. Pfarrstelle; Dekret vom 8. November 1926.
Münster - Dachsfelden:	II. Pfarrstelle (nunmehrige Kirchgem. Dachsfelden); Dekret vom 8. November 1926.
Belp:	Hülfsgestlichenstelle; 1926 (seit einigen Jahren vom Kirchgemeinderat Belp nicht mehr besetzt).
Kirchberg:	Hülfsgestlichenstelle; 1926 (wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 in II. Pfarrstelle umgewandelt, gemäss Dekret vom 16. März 1938).
Frutigen:	II. Pfarrstelle; Dekret vom 10. November 1927.
Meiringen:	II. Pfarrstelle; Dekret vom 16. Mai 1929.
Bern-Johanneskirchgemeinde:	IV. Pfarrstelle; Dekret vom 11. November 1929.
Münsingen:	Hülfsgestlichenstelle 1929.
Sonceboz - Sombeval:	Eigene Pfarrstelle; Regierungsratsbeschluss vom 1. November 1929.
Thurnen:	II. Pfarrstelle (nunmehrige Kirchgemeinde Riggisberg); Dekret vom 10. November 1931.
Saanen-Ob.-Simmental:	Bezirkshelperstelle; Dekret vom 12. September 1932. Der Bezirkshelper bedient auch die Kirchgemeinde Abländschen.
Buchen:	Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde und Errichtung einer Pfarrstelle; Dekret vom 4. September 1935.
Mett - Madretscha:	Bewilligung eines Hülfsgestlichen; Regierungsratsbeschluss Nr. 154 vom 11. Januar 1938.
Delsberg:	Bewilligung eines Hülfsgestlichen; Regierungsratsbeschluss Nr. 155 vom 11. Januar 1938.

Angesichts dieser Tatsachen darf gesagt werden, dass der Staat Bern, trotz der Notlage der Zeit, die Interessen der reformierten Landeskirche niemals

vernachlässigt hat, sondern auch in schweren Zeiten da, wo es die Notwendigkeit verlangte, die Begehren der Kirche im Rahmen des Möglichen erfüllt hat.

II.

Wenn der Staat Bern dennoch in bezug auf eine Reihe von Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen bis jetzt einige Zurückhaltung beobachtet hat, so waren dafür neben der Sorge um das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt auch andere Erwägungen massgebend. Einmal ist darauf hinzuweisen, dass bei einzelnen Begehren gewisse persönliche Verumständungen eine grosse Rolle spielen. Die Fälle sind nicht selten, wo die Frage der Notwendigkeit neuer Pfarrstellen bei dem Wechsel in der Besetzung von Pfarrstellen plötzlich von der Kirchgemeinde selber anders beurteilt wird. Ferner haben auch die Kirchgemeinden ihre finanziellen Sorgen und haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Errichtung neuer Pfarrstellen auch für sie gewisse Mehrlasten bringt. Es ist wohl nicht zuletzt auf diesen Umstand zurückzuführen, dass die Kirchgemeinden selber in ihren Begehren um Bewilligung neuer Pfarrstellen oft zurückhaltender sind, als der Synodalrat. Endlich aber haben wir eine längere Periode eines empfindlichen Pfarrermangels hinter uns, in welcher es oft längere Zeit gar nicht möglich war, ledig gewordene Pfarrstellen wieder zu besetzen. Die kirchlichen und die Staatsbehörden waren sogar gezwungen, mehrfach ausländische Bewerber in den bernischen Kirchendienst aufzunehmen, weil bei dem bestehenden Pfarrermangel einzelne Kirchgemeinden keinen Pfarrer mehr bekommen konnten. So stellen wir fest, dass die Pfarrstellen nachfolgender Kirchgemeinden vor allem wegen des Pfarrermangels nicht besetzt werden konnten:

Dauer der Vakanz	
Gadmen	3 Jahre
Guttannen	1 Jahr u. 2 Monate
Schwarzenegg	1 » » 2 »
Buchholterberg	1 » » 7 »
Blumenstein	9 »
Französische Kirchgemeinde Bern .	8 »
Tramelan	10 »
Burgdorf, Bezirkshelperstelle	8 »

Der neue Inhaber der Stelle kann diese erst am 1. Februar 1939 antreten, so dass die Vakanz in Wirklichkeit 13 Monate dauern wird.

Interlaken, Bezirkshelperstelle: Unbesetzt seit 1. Mai 1938.

Betreffend die Bezirkshelperstelle Interlaken ist beizufügen, dass seit längerer Zeit Verhandlungen mit der Kirchgemeinde Gsteig im Gang sind, um dem neu zu wählenden Bezirkshelper bestimmte Funktionen in dieser Kirchgemeinde zuzuweisen. Diese Verhandlungen sind bis jetzt noch nicht zum Abschluss gekommen. Die Nichtbesetzung der Stelle steht damit im Zusammenhang.

Dieser empfindliche Pfarrermangel ist auch heute noch nicht vollständig behoben. Es besteht allerdings Aussicht, dass er in den nächsten Jahren angesichts der gegenwärtigen starken Frequenz an

der evangelisch - theologischen Fakultät der Hochschule in sein Gegenteil umschlagen wird. Bis heute aber lag in diesem Pfarrermangel ein weiteres nicht zu unterschätzendes Hindernis in bezug auf die Errichtung neuer Pfarrstellen.

III.

Angesichts dieser Feststellungen bedürfen die zahlenmässigen und statistischen Berechnungen in der Eingabe des Synodalrates an den Grossen Rat erheblicher Einschränkungen. Die Kirchendirektion hat zwar schon in einer Publikation, die im Februar dieses Jahres in der Tagespresse und in einzelnen kirchlichen Organen erschienen ist, ähnliche Behauptungen, welche in der Presse in Aufsehen erregender Aufmachung Aufnahme gefunden hatten, richtiggestellt und dort den Nachweis erbracht, dass die Zahlen, mit welchen nun auch in der Denkschrift des Synodalrates operiert wird, nicht schlüssig sind. Wir kommen darauf im Einzelnen, soweit nötig, noch zurück. Wenn aber in der Denkschrift des Synodalrates gesagt wird, dass es kein Gebiet in der Schweiz gebe, in welchem das Zurückbleiben des kirchlichen Dienstes eine so verbreitete und häufig anzutreffende Erscheinung sei, wie im Kanton Bern, so müssen wir diese Behauptung als starke Uebertreibung zurückweisen. Der Synodalrat verweist in seiner Eingabe unter anderem auf die Verhältnisse im Kanton Zürich. Anhand von Angaben, die uns durch die Direktion des Innern des Kantons Zürich übermacht worden sind, können wir darüber folgendes mitteilen:

Für die Neubildung reformierter Kirchengemeinden bedarf es im Kanton Zürich eines Beschlusses des Kantonsrates, wie bei uns desjenigen des Grossen Rates. Sie ist aber nach dem zürcherischen Gemeindegesetz nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist und die neue Gemeinde ohne übermässige Beanspruchung des Staates und der Steuerpflichtigen die Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben aufzubringen vermag (Zürcherisches Gemeindegesetz, § 5). Eine solche Einschränkung besteht im Kanton Bern von Gesetzes wegen nicht. Der Grosser Rat hat auch bis jetzt in seiner Praxis niemals solche Bedingungen gestellt. Für die Bewiligung neuer Pfarrstellen ist im Kanton Zürich der Regierungsrat zuständig, wobei der Kirchenrat Antrag zu stellen hat. Bedingung dafür ist, dass mehr als 4 000 Kirchgenossen auf einen Pfarrer entfallen und dass die Kirchengemeinde die Amtswohnung für den neuen Pfarrer stellt. Im Kanton Bern hat bekanntlich der Staat für die Amtswohnung und die Holzenschädigung der Pfarrer aufzukommen, wobei er sich für beides durch Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden loskaufen kann. Dies ist auch in den letzten Jahren unter nicht unbedeutenden Opfern des Staates der Fall gewesen. Wie im Kanton Bern werden auch im Kanton Zürich im übrigen die Geistlichen bei den anerkannten Kirchengemeinden vom Staat besoldet, mit Ausnahme von insgesamt sieben Pfarrstellen an den Kirchengemeinden von St. Peter in Zürich, in Winterthur und bei der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft in Zürich, die nach altem Herkommen von der Kirchengemeinde selbst honoriert werden. Als Vergleich der Aufwendungen für das Kirchenwesen, soweit sie uns zur Verfügung stehen, ergibt sich folgendes Bild:

	Zürich	Bern
Reformierte Bevölkerung laut Volkszählung vom 1. Dezember 1930 . . .	458 307	592 236
Zahl der reformierten Kirchgemeinden . . .	159	203
Zahl der Pfarrstellen .	207	253
Durchschnittliche Ein- wohnerzahl der Kirch- gemeinden	2 882	2 917
Auf eine Pfarrstelle ent- fallen durchschnittlich	2 214	2 340
Aufwand des Staates für die reformierte Kirche 1937 rund	Fr. 1 890 000.-	Fr. 2 519 838.75
Durchschnittlich auf den Kopf der reformierten Bevölkerung	4. 12	4. 25*

* ohne Kosten der theologischen Fakultät Fr. 4. 13.

Diese Zusammenstellung ergibt, dass die Aufwendungen des Staates Bern im Vergleich zu denjenigen des Staates Zürich, berechnet auf den Kopf der reformierten Bevölkerung, ungefähr gleichwertig, ja im Kanton Bern sogar etwas höher als in Zürich, sind. Auch die Unterschiede in den Durchschnittszahlen hinsichtlich der Grösse der einzelnen Kirchengemeinden und der Bevölkerung, welche es auf einen Geistlichen trifft, sind nicht derart, dass sie wesentlich ins Gewicht fallen. Der Kanton Zürich steht bei diesen Zahlen etwas besser da, während die Aufwendungen des Staates im Kanton Bern grösser sind als in Zürich, vor allem deswegen, weil im Kanton Bern die Wohnungsentschädigungen dem Staat zur Last fallen, im Kanton Zürich dagegen den Kirchengemeinden. Zieht man ferner in Berücksichtigung, dass der Kanton Bern auf anderen Verwaltungsgebieten, wie beispielsweise im Armenwesen, den Staat zur Entlastung der Gemeinden in weit höherem Masse belastet hat als dies im Kanton Zürich der Fall ist, und dass der Kanton Bern beispielsweise im Eisenbahnwesen Lasten zu tragen hat, von denen der Kanton Zürich nichts weiss, so darf festgestellt werden, dass der Kanton Bern hinsichtlich seiner Aufwendungen für die evangelisch-reformierte Kirche im Vergleich zum Kanton Zürich mindestens ebenbürtig dasteht. Die widersprechenden Behauptungen in der Denkschrift des Synodalrates müssen daher zurückgewiesen werden.

IV.

In der Denkschrift des Synodalrates wird auch auf die Verhältnisse bei der römisch-katholischen Landeskirche hingewiesen. Wir können uns in diesem Zusammenhang enthalten, hierauf näher einzutreten. Die Begehren, die von den beiden bernischen Landeskirchen beim Grossen Rat hängig sind, haben nur das gemeinsam, dass sowohl von der evangelisch-reformierten wie von der römisch-katholischen Landeskirche vermehrte staatliche Berücksichtigung verlangt wird. Im übrigen aber besteht zwischen ihnen ein nicht zu übersehender grund-

sätzlicher Unterschied. Bei der römisch-katholischen Kirche handelt es sich vorwiegend um die Erlangung der grundsätzlichen Anerkennung der von ihr aus eigenen Mitteln schon längst im Gebiet des alten Kantonsteils organisierten Kirchgemeinden. Sie wehrt sich um ein Recht, das ihr nach den Bestimmungen der Verfassung und des Kirchgesetzes schlechterdings im Ernst nicht bestritten werden kann. Bei der reformierten Landeskirche handelt es sich um den weiteren Ausbau einer im übrigen schon längst staatlich durchgeföhrten Organisation. Hier sind keine grundsätzlichen, sondern lediglich finanzielle Fragen zu lösen. Daraus ergibt sich auch die Unmöglichkeit, für beide Begehren die gleiche Behandlungsweise durchzuführen. Die finanziellen Konsequenzen, für die wir im übrigen auf unsern Bericht vom Juni 1938 und auf den Dekretsentwurf selber verweisen, können bei der römisch-katholischen Landeskirche etappenweise geordnet werden, während die grundsätzliche Ordnung im Interesse der Rechtsgleichheit sich auf das ganze Kantonsgebiet erstrecken muss. Bei der reformierten Landeskirche ist das letztere bereits der Fall; dagegen muss die Bewilligung neuer Pfarrstellen mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates etappenweise geschehen, weil den einzelnen Kirchgemeinden ein schlechter Dienst geleistet würde, wenn der Staat wohl eine neue Pfarrstelle grundsätzlich beschliessen, aber deren Besoldung auf längere Zeit der Kirchgemeinde selbst überlassen würde.

Die Auffassung, dass für die römisch-katholische Kirche einzig der neue Kantonsteil «landeskirchliches Gebiet» im Kanton Bern darstellt, steht mit der Verfassung im Widerspruch. «Landeskirchliches Gebiet» ist für alle unsere drei Landeskirchen der ganze Kanton Bern, und alle drei Landeskirchen haben den verfassungsmässigen Anspruch, im ganzen Gebiet des Kantons Bern gleich behandelt zu werden. Aus diesem Grunde gehen die dahierigen Ausführungen in der Denkschrift des Synodalrates und die dort angebrachten statistischen Nachweise fehl. Was insbesondere die 15 römisch-katholischen Kirchgemeinden anlangt, die im Jahre 1935 in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder hergestellt worden sind,

so sei einmal mehr darauf hingewiesen, dass damit keine einzige neue Pfarrstelle errichtet worden ist, sondern dass der Kanton Bern alle diese Kirchgemeinden mit ihren Pfarrstellen im Jahre 1815 bei der Vereinigung des Jura mit dem alten Kantonsgebiet und unter den Garantien der Vereinigungsurkunde übernommen hat. Ihre Wiederanerkennung als selbständige Kirchgemeinden war zunächst eine Verwaltungsmassnahme, die sich deswegen aufdrängte, weil die zwangsweise Vereinigung mit andern Kirchgemeinden immer wieder Anlass zu allen möglichen Anständen und Beschwerden gab. Eine finanzielle Mehrbelastung für den Staat wird nach einer Wartezeit von 6 Jahren insofern eintreten, als der Staat für die betreffenden Geistlichen auch die dekretsmässigen Alterszulagen auszurichten haben wird. Diese Alterszulagen bedeuten eine Wohltat, welche der Staat Bern auch dem letzten Staatsangestellten in fester Anstellung zukommen lässt. Es wäre offenbar eine nicht zu billigende Ungerechtigkeit, einzig die römisch-katholischen Geistlichen in den wieder hergestellten Kirchgemeinden von dieser Wohltat auf die Dauer auszuschliessen.

Auf den gleichen Irrtum, dass nur der Jura für die römisch-katholische Kirche «landeskirchliches Gebiet» sei, ist auch die Statistik zurückzuföhren, welche den Aufwand des Staates auf den Kopf der römisch-katholischen Bevölkerung im Kanton Bern mit Fr. 7.31 angibt, während er für die reformierte Bevölkerung im ganzen Kantonsgebiet Fr. 3.54 betrage. Es ist ganz selbstverständlich, dass zur Berechnung dieses Durchschnittsaufwandes für beide Landeskirchen auf die ganze ihr zugehörige Bevölkerung im ganzen Kantonsgebiet abgestellt werden muss, und dass dabei nicht nur der Aufwand zu berücksichtigen ist, der in der Staatsrechnung unter der Rubrik Kirchendirektion enthalten ist, sondern auch diejenigen bedeutenden Beträge, die unter andern Rubriken figurieren.

Der Vergleich zwischen der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Landeskirche hinsichtlich der Aufwendungen des Staates ergiebt nach diesen notwendigen Berichtigungen nach der Staatsrechnung 1937 folgendes Bild:

	Evangelisch-reformierte Kirche	Römisch-katholische Kirche
Aufwendungen der Kirchendirektion	Fr. 2 119 274. 85	Fr. 474 397. 50
Baudirektion :		
a) Pfarrgebäude	Fr. 126 008. 55	
b) Kirchengebäude	» 4 952. 70	
c) Pfrund- und Kirchenchorloskauf	» 12 253. 10	» 143 214. 35
Unterrichtsdirektion (evang.-theolog. Fakultät) . . .	» 70 337. 20	—
Finanzdirektion (Hülfskasse)	» 187 012. 35	—
Total	Fr. 2 519 838. 75	Fr. 474 397. 50
Bevölkerungszahl laut Volkszählung 1930	592 236	87 159
Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung	Fr. 4. 25	Fr. 5. 39
Zahl der Kirchgemeinden	203	81
Zahl der Pfarrstellen	253	92
Staatsaufwand pro Pfarrstelle	Fr. 9 959. 80	Fr. 5 156. 50
Aufwand pro Kirchgemeinde	Fr. 12 413.—	Fr. 5 856. 75

Zur Erläuterung sei beigefügt, dass die römisch-katholischen Kirchen und Pfarrgebäude alle den Kirchengemeinden gehören und den Staat somit für Bau und Unterhalt nicht belasten und dass die römisch-katholischen Geistlichen nicht Mitglieder der staatlichen Hülfkasse sind. Ferner trägt der Staat an die Ausbildung der römisch-katholischen Geistlichen nichts bei.

Der durchschnittliche Aufwand für die römisch-katholische Kirche beträgt nach dieser Aufstellung Fr. 5.39, und nicht Fr. 7.31, und für die reformierte Kirche Fr. 4.25, und nicht Fr. 3.54, wie nach der Darstellung des Synodalrates anzunehmen wäre. Der Unterschied beträgt also nur noch Fr. 1.14 pro Kopf der Bevölkerung und bildet so gewiss keinen Anlass zur Beunruhigung. Er erklärt sich aus der Tatsache, dass es im Jura eine grössere Zahl kleiner römisch-katholischer Kirchengemeinden gibt. Diese Tatsache ist niemals bestritten worden; sie ist eine Folge der historischen Entwicklung und zum Teil auch der topographischen Verhältnisse. Die gleiche Erscheinung zeigt sich übrigens bei allen jurassischen Gemeinden, beträgt doch die durchschnittliche Bevölkerungszahl der 146 jurassischen Einwohnergemeinden, bei einer Gesamtbevölkerung von 113 095 Einwohnern, 774, im alten Kantonsteil dagegen, bei 350 Gemeinden mit zusammen 575 679 Einwohnern, 1 645. Mit dieser Eigentümlichkeit des Jura muss man sich eben abfinden, ohne dass daraus besondere Schlüsse zu ziehen wären. Würde man die Statistik auf diesem Gebiet weiterführen, so würde sich ferner ergeben, dass 35 reformierte Kirchengemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 1 000 Seelen im Kanton Bern zusammen rund 25 000 Einwohner zählen, für welche der Staat Bern die sämtlichen gesetzlichen Lasten mit rund Fr. 300 000 trägt, wogegen er für 22 000 römisch-katholische Einwohner im deutschen Kantonsteil zur Stunde keine Kirchengemeinden organisiert hat und keinen Rappen dafür ausgibt.

Im Lichte dieser Tatsachen kann wohl nicht die Rede davon sein, dass der Staat Bern die römisch-katholische Landeskirche zum Nachteil der reformierten Landeskirche über Gebühr begünstige. Er hat aber mit der seit dem Jahre 1907 durch Regierungsrat Ritschard sel. eingeleiteten und seither vom Regierungsrat und dem Grossen Rat konsequent weiterverfolgten Politik der kirchlichen Verständigung und Versöhnung mit bestem Erfolg dem konfessionellen Frieden im Kanton Bern gedient und wir sind der Auffassung, dass sich dies für unser Volk wohl gelohnt hat und dass es der weit überwiegenden reformierten Mehrheit des Kantons schlecht anstehen würde, den beiden anderen, zahlenmässig weit zurückstehenden Landeskirchen hier scharf auf den Rappen genau auszurechnen, was sie den Staat kosten.

V.

Nach allen diesen Ausführungen bleibt die Feststellung, dass auf Mitte August bei der Kirchendirektion noch 7 Begehren aus reformierten Kirchengemeinden zur Bewilligung neuer Pfarrstellen hängig waren. Auf die Eingabe des Synodalrates vom 30. Mai 1938 fand am 17. August 1938 zwischen einer Delegation des Synodalrates und den Ver-

tretern des Regierungsrates, Finanzdirektor Guggisberg und Kirchendirektor Dürrenmatt, eine Konferenz zur Besprechung der Sachlage statt. An dieser Konferenz haben die Vertreter des Regierungsrates neuerdings die grundsätzliche Bereitwilligkeit des Staates betont, Begehren der evangelisch-reformierten Landeskirche im Rahmen des Möglichen nachzukommen. Es wurde aber vom Kirchendirektor darauf hingewiesen, dass bei der Kirchendirektion von einer ganzen Reihe von Kirchengemeinden, deren Notlage vom Synodalrat als ganz besonders dringlich geschildert wurde, noch gar keine Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen vorlagen. Auf den Weckruf des Synodalrates sind nun allerdings seither neue Begehren eingereicht worden durch:

- die Kirchengemeinde *Bremgarten*:
betreffend eine Pfarrstelle in Zollikofen;
- die Kirchengemeinde *Köniz*:
betreffend eine Pfarrstelle in Wabern;
- die Kirchengemeinde *Bolligen*:
betreffend eine III. Pfarrstelle mit Sitz in Ostermundigen;
- die Kirchengemeinde *Huttwil*:
betreffend die Errichtung eines ständigen Vikariates;
- die Kirchengemeinde *Moutier*:
betreffend Umwandlung der Hilfsgeistlichenstelle in eine II. Pfarrstelle.

Weitere Begehren werden voraussichtlich noch folgen. Wir sind durchaus der Auffassung, dass alle diese Begehren wohlwollend geprüft werden sollen und dass ihnen im Rahmen des Möglichen entsprochen werden muss, wenn auch ihre Dringlichkeit erfahrungsgemäss nicht überall mit gleicher Gewissheit bejaht werden kann. Wir leben in einer Zeit, wo sich erfreulicherweise überall neues kirchliches Leben regt. Es werden überall Kirchen instandgestellt und neue Kirchen gebaut. Es beweist dies, dass vermehrtes kirchliches Bedürfnis vorhanden ist. Insbesondere da, wo neue Kirchen gebaut werden, wird auch dafür zu sorgen sein, dass die entsprechenden neuen Pfarrstellen bewilligt werden. Eine allgemeine Regel für die Bewilligung neuer Pfarrstellen lässt sich aber dabei nicht befolgen. Die Verhältnisse sind bei uns im Kanton Bern vielgestalter als im Kanton Zürich, so dass wir nicht einfach auf die Regel abstellen können, dass eine Kirchengemeinde Anspruch auf eine II. Pfarrstelle habe, wenn ihre Bevölkerungszahl 4 000 Seelen überschreite. So haben wir in der reformierten Kirchengemeinde Pruntrut mit 3 293 Angehörigen zurzeit zwei Geistliche, in der reformierten Kirchengemeinde Delsberg mit 5 207 Seelen zurzeit deren drei, in der französisch-reformierten Kirchengemeinde Bern mit 3 850 Angehörigen deren zwei, in Neuenstadt mit 2 302 Einwohnern ebenfalls zwei. Anderseits bestehen allerdings eine Anzahl grosser Kirchengemeinden, insbesondere in städtischen Verhältnissen, wo die Zahl von 4 000 Seelen auf einen Geistlichen erheblich überschritten wird. Aus der Liste des Synodalrates werden für die nächsten Jahre die dringlichsten Fälle berücksichtigt werden müssen, wobei aber immerhin verlangt werden muss, dass zuvor entsprechende Gesuche der Kirchengemeinden eingereicht werden. Es müssen also aus dieser

Liste von vornehmerein alle diejenigen Fälle ausgeschieden werden, bei denen zurzeit Gesuche der betreffenden Kirchgemeinden nicht vorliegen. Im weitern muss in jedem Fall die Frage der Wohnungssentschädigung abgeklärt werden, was immer wieder längere Verhandlungen mit den einzelnen Kirchgemeinden mit sich bringt. Im einzelnen Fall ist auch abzuklären, ob eine vollständige, neue Pfarrstelle zu bewilligen ist oder ob unter Umständen die Errichtung einer Hülfsgeistlichenstelle genüge, oder vielleicht sogar vorzuziehen sei. Es ergibt sich daraus, dass es nicht möglich ist, die Begehren der reformierten Landeskirche in einer Gesamtvorlage zu erfüllen. Wir geben aber die Erklä-

rung ab, dass die Kirchendirektion nach gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Begehren die entsprechenden Anträge an den Regierungsrat und an den Grossen Rat ohne Verzug vorlegen wird. Sie wird in der Lage sein, bereits in der November-session diejenigen Dekretsentwürfe dem Grossen Rat vorzulegen, die nach ihrer Auffassung für die dringlichsten Bedürfnisse notwendig sind, damit diese bereits im Jahre 1939 berücksichtigt werden können. Dabei wird auch auf die finanzielle Tragweite für den Staat näher einzugehen sein, als es hier bei dieser mehr grundsätzlichen Stellungnahme nötig ist.

In Zusammenfassung des Angebrachten stellen wir den

Antrag:

Der Regierungsrat nimmt zustimmend Kenntnis vom Bericht der Kirchendirektion betreffend die Schaffung neuer Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Landeskirche und weist diesen an den Grossen Rat.

Bern, den 21. September 1938.

*Der Direktor des Kirchenwesens:
Dr. H. Dürrenmatt.*

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. Oktober 1938.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Vortrag der Kirchendirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu den

Dekrete betreffend Errichtung neuer reformierter Pfarrstellen.

(Oktober 1938.)

Unter Verweisung auf unsern Bericht vom 21. September 1938 stellen wir vorerst fest, dass zurzeit bei der Kirchendirektion Begehren um Bewilligung neuer Pfarrstellen für folgende Kirchgemeinden vorliegen.

Bern, Nydeckgemeinde: III. Pfarrstelle; *Bern, Paulusgemeinde:* Hülfsgestlichenstelle; *Pruntrut*, reformierte Gemeinde: III. Pfarrstelle; *Lauterbrunnen-Wengen:* Pfarrstelle in Wengen; *Biel*, französische Kirchgemeinde: III. Pfarrstelle; *Steffisburg*: III. Pfarrstelle; *Thun*: IV. Pfarrstelle; *Bremgarten*: Pfarrstelle in Zollikofen; *Köniz*: Pfarrstelle in Wabern; *Bolligen*: III. Pfarrstelle mit Sitz in Ostermundigen; *Huttwil*: Hülfsgestlichenstelle; *Moutier*: Umwandlung der Hülfsgestlichenstelle in eine II. Pfarrstelle; *Mett-Madretsch*: Umwandlung der Hülfsgestlichenstelle in eine II. Pfarrstelle; *Delsberg*: Umwandlung der Hülfsgestlichenstelle in eine III. Pfarrstelle.

Weitere Gesuche sind bereits angekündigt aber zurzeit noch nicht formell bei der Kirchendirektion angemeldet. Unter den zurzeit angemeldeten Gesuchen erachten wir als diejenigen, welche in erster Linie berücksichtigt werden sollten, folgende: *Steffisburg*: Pfarrstelle in Heimberg; *Bern, Nydeck*: III. Pfarrstelle; *Thun*: IV. Pfarrstelle; *Köniz*: Pfarrstelle in Wabern; *Bolligen*: Pfarrstelle in Ostermundigen; *Bremgarten*: Pfarrstelle in Zollikofen in Verbindung mit einer Neuordnung an der *Paulusgemeinde Bern*.

Die Verhältnisse sind im Einzelnen folgende:

1. Steffisburg. Die Kirchgemeinde Steffisburg zählt nach der letzten Volkszählung 9 171 reformierte Einwohner. Es gehören dazu die Einwohnergemeinden Steffisburg, Fahrni, Heimberg und Homberg. Die Kirchgemeinde ist territorial ausserordentlich ausgedehnt. Eine richtige und ausreichende Seelsorge durch die beiden Pfarrer ist fast ausgeschlossen. Die Kirchgemeinde hat mit grossen Opfern in der Gemeinde Heimberg eine neue Kirche erstellt, die nächstens eingeweiht werden soll. Die Errichtung einer III. Pfarrstelle mit Sitz in Heim-

berg drängt sich geradezu auf und sollte möglichst rasch bewilligt werden. Das dem neuen Pfarrer zugehörige Gebiet kann territorial leicht abgegrenzt werden. In späterer Zeit wird vermutlich dieses Gebiet zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben werden können, was vom kirchlichen Standpunkt aus zu begrüssen wäre. Die Bewilligung einer III. Pfarrstelle für die Gesamtkirchgemeinde Steffisburg ist dazu der erste Schritt. Wir beantragen, diese Pfarrstelle auf 1. April 1939 zu bewilligen.

2. Bern, Nydeckkirche. An der Nydeckkirchgemeinde Bern bestehen zurzeit zwei Pfarrstellen nebst einer Hülfsgestlichenstelle. Die Kirchgemeinde zählt nach der letzten Volkszählung 13 606 reformierte Einwohner. Sie hat aber in den letzten Jahren durch die neuen Quartiere im Murifeld, Brunnadern usw. eine grosse Ausdehnung erfahren. Die Gesuche der Kirchgemeinde um Bewilligung einer III. Pfarrstelle gehen zurück bis in das Jahr 1921. Sie sind seither immer dringlicher erneuert worden. Eine weitere Verschiebung in der Behandlung dieses sachlich durchaus begründeten Gesuches erscheint uns unmöglich. Wir möchten empfehlen, auch diese III. Pfarrstelle auf 1. April 1939 zu bewilligen. Mit ihrer Bewilligung wird die Auslage für den Hülfsgestlichen wegfallen, so dass der neuen Ausgabe eine gewisse Einsparung gegenüberstehen wird.

3. Thun. Mit Eingabe vom 16. Dezember 1936 hat der Kirchgemeinderat Thun das Gesuch um Errichtung einer IV. Pfarrstelle eingereicht. Es bestehen dort zurzeit zwei Pfarrstellen mit Sitz in Thun und eine dritte mit Sitz in Strättlingen. Die Kirchgemeinde Thun zählt 15 560 Einwohner. Sie hat in den letzten Jahren ebenfalls eine starke Vermehrung erfahren. Für die IV. Pfarrstelle ist in Aussicht genommen, dass sie für das Quartier südwestlich der Stadt gebildet werden sollte, wobei später dort ein eigenes Gottesdienstlokal zu erstellen wäre. Die drei Pfarrer würden im übrigen die Kanzel in der Stadtkirche wechseln. Für das Pfarramt des Bezirkes Strättlingen würde es bei der

jetzigen Ordnung bleiben. Angesichts der Grösse und Ausdehnung der Kirchgemeinde Thun kann die Notwendigkeit der Errichtung einer weiteren Pfarrstelle nicht bestritten werden. In einer besondern Eingabe der landeskirchlichen Vereinigung für freies Christentum wird sie auch von dem Standpunkt aus begründet, dass diese Richtung zurzeit bei den vorhandenen drei Pfarrstellen nicht berücksichtigt ist. Ohne dass dieser Standpunkt als ausschlaggebend erscheint, da ihm auch bei einer Aenderung im persönlichen Bestand der Pfarrstellen Rechnung getragen werden könnte, ist diese Begründung immerhin nicht vollständig von der Hand zu weisen. Wir möchten beantragen, die IV. Pfarrstelle in Thun auf 1. April 1940 vorzusehen.

4. Köniz. Die Kirchgemeinde Köniz hat mit Gesuch vom 30. August 1938 die Schaffung einer III. Pfarrstelle mit Sitz in Wabern beantragt. Diese räumlich ausserordentlich ausgedehnte Kirchgemeinde zählt nach der letzten Volkszählung 10280 reformierte Einwohner. Angesichts der grossen Bau-tätigkeit namentlich im Bezirk Wabern dürfte diese Zahl zurzeit auf über 12 000 angestiegen sein. Die Kirchgemeinde hat zwei Pfarrstellen, die eine im Dorf Köniz, die andere in Niederscherli. Für den Bezirk Wabern ist die Erstellung einer eigenen Kirche in Vorbereitung. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung dieser Kirche sollte die Bewilligung einer eigenen Pfarrstelle in Aussicht genommen werden.

5. Bolligen. Die Kirchgemeinde Bolligen hat am 8. September 1938 das Gesuch um Errichtung einer III. Pfarrstelle mit Sitz in Ostermundigen auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Kirche dasselbst eingereicht. Sie zählt nach der letzten Volkszählung 7 418 reformierte Einwohner. Auch diese Zahl dürfte seither eine wesentliche Vermehrung erfahren haben. Für die Kirchgemeinde bestehen zwei Pfarrämter, das eine mit Sitz in Bolligen, das andere mit Sitz in Ittigen. Die grosse Viertelsgemeinde Ostermundigen ist von beiden Pfarrämtern ziemlich weit entfernt. Die Erstellung einer eigenen Kirche in Ostermundigen entspricht einem seit vielen Jahren lebhaft empfundenen Bedürfnis. Stellt man einzig auf die gegenwärtig massgebende Einwohnerzahl gemäss der letzten Volkszählung ab, so erscheint die Errichtung einer III. Pfarrstelle nicht unbedingt erforderlich, indem die vom Synodalrat befürwortete sogenannte Zürchernorm (eine Pfarrstelle auf 4000 reformierte Einwohner) noch nicht überschritten ist. Es dürfte vielleicht genügen, wenigstens für den Anfang eine blosse Hülfsgeistlichenstelle in Aussicht zu nehmen. Ausserdem ist die Eröffnung der neuen Kirche in Ostermundigen nicht vor dem Frühjahr 1940 zu erwarten. Es scheint uns aber, dass auf den Zeitpunkt dieser Eröffnung, spätestens aber für das Frühjahr 1941 wenigstens die Bewilligung einer Hülfsgeistlichenstelle in Aussicht genommen werden sollte. Die Volkszählung vom Dezember 1940 wird abklären, ob an deren Stelle eine vollständige III. Pfarrstelle notwendig sein wird.

6. Pauluskirchgemeinde Bern in Verbindung mit dem Gesuch der Kirchgemeinde Bremgarten. Die Pauluskirchgemeinde Bern zählt nach der letzten Volkszählung 15 762 reformierte Einwohner und

wird zurzeit durch drei Pfarrer bedient. Schon seit dem Jahre 1926 ist das Gesuch um Bewilligung eines Hülfsgeistlichen hängig. Es ist vom Regierungsrat trotz Befürwortung durch die Kirchendirektion wiederholt abgewiesen, aber immer wieder durch den Kirchgemeinderat der Paulusgemeinde erneuert worden. Mit Eingabe vom 4. Juni 1938 hat sich nun auch die Kirchgemeinde Bremgarten um die Errichtung einer II. Pfarrstelle, mit Sitz in Zollikofen auf den Zeitpunkt der Eröffnung der dort im Bau befindlichen neuen Kirche beworben und dabei die Anregung gemacht, es möchten zur Entlastung der Paulusgemeinde gewisse Bezirke von dieser Gemeinde abgetrennt und dem Pfarrer von Bremgarten zur Besorgung zugewiesen werden. Die Verhältnisse der Kirchgemeinde Bremgarten sind folgende: Reformierte Einwohnerzahl von Bremgarten allein 818, von Zollikofen 2 263, zusammen 3081. Die Einwohnerzahl von Bremgarten ist seit 1930 ziemlich stationär geblieben, diejenige von Zollikofen wird sich dagegen stark vermehrt haben. An und für sich wird die Gesamteinwohnerzahl zurzeit jedoch unter der Norm von 4 000 Seelen sich bewegen, so dass eine zweite Pfarrstelle nicht als absolut dringlich betrachtet werden kann. Anderseits wird die Eröffnung der neuen Kirche in Zollikofen doch den Wunsch nach einer ständigen Pfarrstelle begreiflich erscheinen lassen. Dem Pfarrer von Bremgarten würde dabei nur noch die Einwohnergemeinde Bremgarten selber verbleiben. Da diese territorial nicht sehr ausgedehnt ist und bloss 818 Einwohner zählt, könnten ihm gewisse Teile der Paulusgemeinde sehr wohl zur Besorgung zugeteilt werden. Auf diese Weise könnte das Gesuch um Entlastung der drei Pfarrer der Paulusgemeinde berücksichtigt werden. Darüber finden zurzeit Verhandlungen zwischen den beteiligten Kirchgemeinden statt. Es stellen sich der Verwirklichung der Anregung von Bremgarten immerhin gewisse Schwierigkeiten entgegen. Je nach dem Verlauf dieser Verhandlungen möchten wir die Errichtung einer eigenen Pfarrstelle in Zollikofen und die Zuteilung gewisser Gebiete der Paulusgemeinde an Bremgarten befürworten um auf diese Weise die an sich berechtigten Begehren der beiden Kirchgemeinden zu befriedigen. Da die ganze Angelegenheit noch einer gewissen Abklärung bedarf, wird die Neuordnung kaum vor Ende 1940 zu erwarten sein.

* * *

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Erfüllung der sechs Begehren, die wir als die dringlichsten bezeichnen, im Zeitraum von 2—3 Jahren erfolgen sollte. Wir haben dabei jeweilen auf den 1. April abgestellt, weil damit, beziehungsweise mit Ostern, das Kirchenjahr jeweilen abschliesst und der neue Pfarrer dann jeweilen den Jugendunterricht mit dem Beginn des neuen Kirchenjahres übernehmen könnte. Unser Antrag geht demnach dahin, ab 1. April 1939 die beiden neuen Pfarrstellen in Steffisburg und Bern-Nydeckgemeinde, zu bewilligen, ab 1. April 1940 Thun, auf den gleichen Zeitpunkt, eventuell auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Kirche in Wabern die III. Pfarrstelle in Köniz, auf den 1. April 1941, eventuell auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Kirche in Ostermundigen eine Hülfsgeistlichenstelle für die Kirchgemeinde Bolligen und

ungefähr auf den gleichen Zeitpunkt die Neuordnung für die Kirchgemeinde Bremgarten und Bern-Paulusgemeinde. Damit würden auch die finanziellen Folgen für den Staat nicht unmittelbar vollständig eintreten, sondern auf ungefähr drei Jahre verteilt. Diese Folgen bestehen in der Uebernahme der vollen Pfarrerbesoldung im dekretsmässigen Rahmen von Fr. 5 400—7 200 samt Zulagen und Abbau und in der Uebernahme der dekretsmässigen Wohnungs- und Holzentschädigungen. Für die Hülfsgeistlichenstelle in Bolligen würde gemäss Dekret ein Betrag von Fr. 3 200 in Aussicht zu nehmen sein, wogegen die Besoldung des Hülfsgeistlichen an der Nydeckkirche wegfallen würde.

Werden nach unserem Antrag diese sechs Pfarrstellen im Laufe der nächsten drei Jahre bewilligt, so scheint uns dies im Rahmen des Möglichen und für den Staat finanziell tragbar zu sein. Nach Ablauf dieser drei Jahre, die eine gewisse Aufholung des infolge der Finanzkrise früher Versäumten bedeuten, sollte die früher beobachtete Norm wiederum genügen, dass jährlich durchschnittlich eine neue reformierte Pfarrstelle zu bewilligen wäre,

wobei dann in erster Linie an die Umwandlung der im laufenden Jahre geschaffenen Hülfsgeistlichenstellen für Mett-Madretsch und Delsberg in volle Pfarrstellen gedacht werden müsste. Die bewilligten Hülfsgeistlichenstellen sind ein Provisorium, das in absehbarer Zeit, der bisherigen Uebung entsprechend, durch eine definitive Lösung zu ersetzen sein wird. Wir sind der Auffassung, dass damit den billigen Anforderungen der reformierten Kirche in durchaus angemessener Weise Rechnung getragen werden kann. Die in diesem Vortrag nicht berücksichtigten Gesuche könnten alsdann in einem Zeitraum von 6—7 Jahren befriedigt werden.

Unter diesen Umständen beeilen wir uns, Ihnen die beiliegenden Dekretsentwürfe zu unterbreiten, mit dem Antrag, ihnen zuzustimmen und sie an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 20. Oktober 1938.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dr. H. Dürrenmatt.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. November 1938.

I.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffisburg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Steffisburg wird, mit Sitz in Heimberg, eine III. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der III. Pfarrstelle von Steffisburg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzenschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1939 in Kraft.

Bern, den 1. November 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. November 1938.

II.

Dekret

über

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Nydeck-Kirchgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Nydeck-Kirchgemeinde Bern wird eine III. Pfarrsstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der III. Pfarrsstelle der Nydeck-Kirchgemeinde Bern folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbessoldung, einer Wohnungs- und einer Holzenschädigung, entsprechend den jeweilen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen III. Pfarrsstelle wird der Staatsbeitrag an die Besoldung eines Vikars hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1939 in Kraft.

Bern, den 1. November 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. November 1938.

III.

Dekret

über

**die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchgemeinde Thun.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Thun wird eine IV. Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der IV. Pfarrstelle von Thun folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzenschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1940 in Kraft.

Bern, den 1. November 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Antrag des Regierungsrates
vom 13. Januar 1939.**

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle auf der Baudirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für die Baudirektion die Stelle eines zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Dieser wird vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von 4 Jahren gewählt; seine Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Januar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Regierungsstatthalter.

(Oktober 1938.)

I.

Nach den Vorschriften der Staatsverfassung wird in jedem Amtsbezirk ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt, der unter Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung sowie der Polizei besorgt; des näheren sollen dessen Amtsvorrichtungen durch Gesetz geregelt werden (Art. 45—47 der Staatsverfassung).

Ein solches Gesetz ist seither nicht erlassen worden, vielmehr gilt immer noch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter. Bestrebungen zur Revision dieses Gesetzes gehen auf mehrere Jahre zurück; so haben die Regierungsstatthalter bereits im Jahre 1928 die Anregung gemacht, es einer Totalrevision zu unterziehen. In der Tat erscheint eine solche unumgänglich, indem viele Vorschriften jenes Gesetzes infolge Änderungen der Behördenorganisation überholt sind, zum Teil ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden, so dass es oft schwierig ist, festzustellen, was vom Gesetz noch gilt und was außer Kraft ist. Wir haben deshalb die Anregung der Regierungsstatthalter wieder aufgenommen und den Entwurf eines Gesetzes über die Regierungsstatthalterämter ausgearbeitet. Wir haben diesen den Direktionen des Regierungsrates, sämtlichen Regierungsstatthaltern und andern interessierten Amtsstellen zur Stellungnahme zugestellt und die eingelangten Anregungen gesichtet; im vorliegenden Entwurf sind sie, soweit wir glaubten, ihnen Rechnung tragen zu können, verarbeitet.

Was die Ausgestaltung des Gesetzes anbelangt, so stellte sich in erster Linie die Frage, ob die Amtsvorrichtungen des Regierungstatthalters bis ins Einzelne auszuführen oder mehr nur rahmenmäßig zu umschreiben seien. Wir haben der zweiten Lösung den Vorzug zu geben; denn die Verwaltungsgesetzgebung ist in ständigem Flusse, so dass eine ins Einzelne gehende Aufzählung der Amtsvorrichtungen des Regierungstatthalters doch in Kürze

zum Teil überholt und unvollständig wäre. Da aber doch ein Bedürfnis bestehen kann, sämtliche Amtsvorrichtungen des Regierungsstatthalters in *einem* Erlass zu finden, haben wir vorgesehen, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungswege im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dessen Amtspflichten des Nähern umschreiben kann (Art. 18). Diese Verordnung kann später ohne weiteres veränderten Verhältnissen angepasst werden, ohne dass zum umständlichen Verfahren einer Gesetzesänderung gegriffen werden muss. Sämtliche beteiligten Kreise haben denn auch dieses Verfahren gebilligt.

II.

1. Der erste Abschnitt betitelt «Allgemeine Bestimmungen» enthält die organisatorischen Vorschriften. Art. 1 gibt der Vollständigkeit halber die seit Jahrzehnten geübte, gefestigte staatsrechtliche Praxis des Grossen Rates hinsichtlich der Einteilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke wieder. Im übrigen enthält der Abschnitt im Grossen und Ganzen eine Zusammenfassung der nach Gesetz und Uebung heute geltenden Bestimmungen. Über die Ablehnung des Regierungsstatthalters entscheidet gegenwärtig der Amtsverweser (Art. 8 VRPG). Gegen diese Regelung wurden von verschiedener Seite Bedenken geäussert; wir haben diesen nun dadurch Rechnung getragen, dass wir den Entscheid über die Ablehnung der Justizdirektion übertragen haben. Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen dieses Abschnittes.

2. Im zweiten Abschnitt werden die Aufsicht über die Regierungsstatthalter und deren Amtsvorrichtungen geordnet. Während Art. 10 feststellt, dass der Regierungsstatthalter unter der Aufsicht des Regierungsrates steht, regelt Art. 11 das sich aus dieser Aufsicht ergebende Beschwerderecht der Beteiligten. Streitig war bis dahin, ob einer solchen Beschwerde ohne weiteres aufschiebende Wirkung zukomme; wir haben nun diese Frage ausdrücklich im Sinne der herrschenden Ansicht gelöst und vor-

gesehen, dass die Beschwerde nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung hat.

Art. 12—17 fassen die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters in Gruppen zusammen. In erster Linie ist der Regierungsstatthalter Vertreter der administrativen Gewalt im Amtsbezirk, gleichsam Auge und Ohr der Regierung, und hat als solcher die Aufsicht über die Staats- und Gemeindeverwaltung in seinem Bezirk zu führen.

In amtlichen Untersuchungen ist seine Stellung dadurch verstärkt worden, dass er Beweismittel beschlagnahmen und wenn nötig zu diesem Zwecke eine Haussuchung anordnen kann, natürlich unter Beobachtung der zum Schutze der Bürger im Strafverfahren aufgestellten Förmlichkeiten. Diese Vorschrift hat sich als unbedingt notwendig erwiesen, um die Behörden in den Stand zu setzen, ihre Aufsicht wirksam zu führen und Kollusionen zu verhindern. Im weitern hat der Regierungsstatthalter die Geschäfte der Polizei zu besorgen; seine Tätigkeit nach dieser Richtung ist in Art. 13 des näheren umschrieben. Ferner muss er der gesamten Verwaltung als Vollstreckungs- und Rechtshilfeorgan zur Verfügung stehen (Art. 14).

Er ist aber auch Organ der Verwaltungsrechtspflege. Bekanntlich ist das Verwaltungsgericht nur zuständig in den Fällen, die ihm ausdrücklich durch Gesetz zugewiesen worden sind. Es muss aber noch eine Instanz vorhanden sein, welche subsidiär in allen Verwaltungsstreitsachen zuständig ist, die nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fallen, ähnlich wie nach Art. 2, Ziff. 7 ZPO der Gerichtspräsident in allen Zivilstreitsachen zuständig ist, die nicht ausdrücklich einem andern Gericht übertragen sind. Es erscheint gegeben, hierfür den Regierungsstatthalter als zuständige Behörde vorzusehen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat (Art. 15). Wir verweisen in dieser Hinsicht auch auf Art. 40 der Staatsverfassung.

Art. 16 behandelt die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters als Organ der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw. und Art. 17 überträgt ihm die Aufgabe, die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen einzusetzen und sie zuhanden des Staates zu beeidigen, sowie die Unterschriften des Staats- und Gemeindebeamten seines Bezirkes zu beglaubigen. Art. 18 ist bereits unter Ziff. I besprochen worden.

3. Was die Kanzlei und das Archiv des Amtes anbelangt, die im dritten Abschnitt behandelt werden, so leitet heute von Gesetzes wegen der Amtsschreiber das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes. Dieser Vorschrift wird indessen kaum mehr nachgelebt; der Amtsschreiber ist vor allem Grundbuchführer und wird mehr denn je durch die Besorgung dieses Amtes voll in Anspruch genommen. Wir haben daher die bisherige Regelung fallen gelassen und vorgesehen, dass der Kanzlei ein beeidigter Aktuar vorsteht. Eine Vermehrung des Personals hat diese Regelung nicht zur Folge; wo der Aktuar durch diese Tätigkeit nicht voll in Anspruch genommen wird, wird er auch andern Amtsstellen zugeteilt, z. B. in zusammengelegten Aemtern kann er auch auf dem Richteramt arbeiten (Art. 20).

4. In den Schlussbestimmungen schlagen wir unter anderem eine Abänderung des Art. 7 EG ZGB vor, der die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters für gewisse im Zivilgesetzbuch vorgesehene Fälle ordnet, indem sich in der Praxis gewisse Lücken gezeigt haben. So ist es noch unabgeklärt, ob der Regierungsstatthalter oder die Gerichte zuständig seien zur Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder. Solche Streitigkeiten entstehen meistens, wenn die Kinder den Eltern vormundshaftlich weggenommen worden sind oder diesen die elterliche Gewalt entzogen worden ist. Es erscheint gegeben, diese Streitigkeiten im einfacheren Verfahren vor dem Regierungsstatthalter austragen zu lassen, wie denn dieser bereits die ähnlichen Streitigkeiten über die Verwandtenunterstützungspflicht zu beurteilen hat. Im weitern ist es seinerzeit unterlassen worden, die Aufsichtsbehörde über Willensvollstreckter zu bestimmen und die Behörde zu bezeichnen, welche im Sinne des Art. 609 ZGB bei Erbeilungen mitzuwirken hat. Die Rechtsprechung hat die Lücken dahin ausgefüllt, dass sie in beiden Fällen den Regierungsstatthalter als zuständig erklärt (ZbJV 74 S. 130 und 133). Der Vollständigkeit halber haben wir auch noch diese Funktionen in Art. 7 EG ZGB, wo sie hingehören, aufgeführt.

Bern, den 26. Oktober 1938.

*Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 25. / 27. Januar 1939.

Gesetz

über

die Regierungsstatthalter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 47, Abs. 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Staatsgebiet wird durch Dekret des Amtsbezirke. Grossen Rates in Amtsbezirke eingeteilt; das Dekret bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen Hauptort.

Art. 2. In jedem Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Wahl,
Wahlfähigkeit und
Amtsdauer.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Die Amtsdauer ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter hat seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes.

Sitz des
Regierungs-
statthalter-
amtes.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

Der Regierungsstatthalter wohnt am Amtssitz. Wenn kein Nachteil für die Amtstätigkeit zu befürchten ist, so kann ihm der Regierungsrat ausnahmsweise gestatten, in einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes zu wohnen.

Sind die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen, so wohnt dieser am Ort des Gerichtssitzes; eine Aus-

nahme kann das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht.

Amtsverweser.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wählt der Regierungsrat einen Amtsverweser.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und im Amtsbezirk wohnt.

Die Amtsdauer des Amtsverwesers ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Stellvertretung.

Art. 6. Der Amtsverweser ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Jede über acht Tage dauernde Stellvertretung muss von der Justizdirektion bewilligt werden.

Ist auch der Amtsverweser verhindert, so kann der Regierungsrat einen als Amtsverweser wählbaren Bürger oder den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen.

Ablehnung.

Art. 7. Wenn ein im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehener Ablehnungsgrund gegenüber dem Regierungsstatthalter geltend gemacht wird, so entscheidet darüber die Justizdirektion.

Wird ein Ablehnungsgrund auch gegenüber dem Amtsverweser als begründet erklärt, so weist die Justizdirektion die Angelegenheit an den Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes.

Ist dem Regierungsstatthalter oder gegebenenfalls dem Amtsverweser bekannt, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, so hat er dies der Justizdirektion von Amtes wegen mitzuteilen.

Amtseid.

Art. 8. Der Regierungsstatthalter legt, bevor er sein Amt antritt, den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

Nebenbeschäftigung.

Art. 9. Dem Regierungsstatthalter ist verboten, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben oder den Anwalts- oder Notariatsberuf auszuüben.

Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihm nur mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Für den Amtsverweser gelten diese Vorschriften nicht.

B. Aufsicht und Amtspflichten.

Aufsicht über die Regierungsstatthalter.

Art. 10. Der Regierungsstatthalter steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Er legt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen einen Bericht ab; jedes Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, hat er dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11. Gegen die Anordnungen des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung.

Art. 12. Der Regierungsstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk; er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung.

Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes und kann in die Akten der Staatsbeamten und der Gemeinden Einsicht nehmen und sich mündlich oder schriftlich weitern Aufschluss geben lassen; bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen; ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung.

In seinen amtlichen Untersuchungen ist er berechtigt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Haussuchung anzuordnen. Die Vorschriften des Strafverfahrens sind dabei sinngemäss anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Gewaltentrennung bleiben vorbehalten.

Art. 13. Der Regierungsstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen.

Die Staats- und die Ortspolizei des Amtsbezirkes sind ihm unterstellt; in zweifelhaften Fällen hat sich die Ortspolizeibehörde an ihn zu wenden.

Von jedem Ereignis, das die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder stört, hat er den Regierungsrat sofort zu benachrichtigen.

Art. 14. Der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderweitiger Regelung die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe.

Erscheint die Zulässigkeit der Rechtshilfe zweifelhaft, so hat er die Sache dem Regierungsrat vorzulegen.

Art. 15. Der Regierungsstatthalter beurteilt alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind (Art. 40 der Staatsverfassung).

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann sein Entscheid innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Beschwerde.

Sachliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters.

1. Organ der administrativen Gewalt im allgemeinen.

2. Polizei.

3. Vollstreckung und Rechtshilfe.

4. Organ der Verwaltungsjustiz.

Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern wichtigen Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen; er hat hievon den Beteiligten sofort Kenntnis zu geben; diese können innert 8 Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

5. Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw.

6. Einsetzung und Beeidigung von Beamten, Beglaubigung von Unterschriften.

7. Nächere Umschreibung der Obliegenheiten.

Personal, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

Kanzlei- und Archivarbeiten.

Bedienung und Zustellung amtlicher Aktenstücke.

Gebühren.

Art. 16. Der Regierungsstatthalter übt im weiteren die Amtsverrichtungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens usw. aus, die ihm durch besondere Erlasse übertragen sind.

Art. 17. Der Regierungsstatthalter setzt die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein; er beeidigt die Beamten und Behörden seines Amtsbezirkes. Vorbehalten bleiben anderweitige besondere Vorschriften.

Er beglaubigt ferner die Unterschriften der Staats- und Gemeindebeamten seines Amtsbezirkes zuhanden der Staatskanzlei.

Art. 18. Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates im einzelnen geregelt.

C. Kanzlei und Archiv.

Art. 19. Der Staat stellt dem Regierungsstatthalter das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 20. Ein beeidigter Aktuar besorgt unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Kanzlei und das Archiv des Amtes; dessen Obliegenheiten werden im einzelnen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wo der Aktuar durch seine Tätigkeit nicht voll in Anspruch genommen wird, kann er auch andern Amtsstellen zugeteilt werden; wenn nötig, kann der Regierungsrat dem Amt weiteres Kanzleipersonal beigeben.

Der Regierungsstatthalter hat regelmässig in die Protokolle, Kontrollen, Register usw. Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

Durch Dekret des Grossen Rates kann einem Regierungsstatthalteramt ein Sekretär, der im Besitze des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, als Kanzleivorstand beigegeben werden.

Art. 21. Zur Bedienung steht dem Regierungsstatthalter die Staatspolizei zur Verfügung; der Regierungsrat kann einem Amt dauernd einen Landjäger (Planton) beigeben.

Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.

Art. 22. Für die Verrichtungen des Regierungsstatthalters werden nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif Gebühren zuhanden des Staates bezogen.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach seiner Inkrafttretennahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat bestimmteten Zeitpunkt in Kraft. und Aufhebung früherer Erlasse.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

2. Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, soweit es noch in Kraft steht.

3. Das Gesetz vom 24. März 1854 über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, soweit es noch in Kraft steht.

4. Das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme der §§ 15, 16, Ziff. 2, und 16, Ziff. 1, 17, letztere in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Art. 24. Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt: Abänderung früherer Erlasse.

1. Art. 7
EG ZGB.

«Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

Art. 272, 284 und 289. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder;

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenen Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecker;

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der dahерigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;

Art. 857, Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 E. G.);

Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

Art. 882. Ueberwachung der Auslosung von Anleihengütern und der Tilgung abbezahlter Titel;

E. G.

Art. 143, Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.»

2. Art. 101 *Art. 25.* Art. 101, Abs. 4 und 6 des Gesetzes, GO. vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden erhalten folgenden Wortlaut:

(Abs. 4): «Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes.»

(Abs. 6): «Gerichtsschreiber, ihre Stellvertreter und Gerichtsaktuare werden vom Regierungsstatthalter beeidigt.»

Vollzug. *Art. 26.* Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 27. Januar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 25. Januar 1939.

*Im Namen der
grossrätslichen Kommission,*

Der Präsident:

Dr. E. Steinmann.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 21. September 1938.

Gesetz

über die

neue Erhebung der kantonalen Krisenabgabe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für die Jahre 1939 bis 1942 erhebt der Kanton eine kantonale Krisenabgabe von 50 Prozent der eidgenössischen Krisenabgabe.

Vorbehältlich der nachstehenden besondern Vorschriften erfolgt die Erhebung der kantonalen Krisenabgabe nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe. Deren Bestimmungen sind in vollem Umfang als kantonales Recht anwendbar.

Art. 2. Personen, welche in den Jahren 1939 bis 1942 der kantonalen Steuerhoheit unterstehen, haben die der Dauer der Abgabepflicht im Kanton Bern entsprechende Abgabe zu entrichten, gleichgültig, ob die eidgenössische Abgabe nur zum Teil oder überhaupt nicht verlangt wurde.

Art. 3. Der Abgabepflicht unterliegt auch dasjenige Vermögen und dessen Ertrag, welches einer, der bernischen Steuerhoheit unterstehenden Person, zwischen dem 31. Dezember 1937 und dem 1. Januar 1942 erbrechtlich oder schenkungsweise angefallen ist.

Befinden sich die Abgabeobjekte in mehreren Kantonen, so wird die kantonale Krisenabgabe von dem dem Kanton Bern nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Doppelbesteuerungssachen zukommenden Anteil erhoben.

Art. 4. Für den Bezug der kantonalen Krisenabgabe bilden die für die eidgenössische Krisenabgabe festgesetzten Abgabebeträge die Grundlage.

Für die Jahre 1939 und 1940 sind dabei diejenigen Abgabebeträge massgebend, welche für die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe III. Periode festgesetzt worden sind.

Für die Jahre 1941 und 1942 erfolgt der Bezug auf Grundlage der für die Jahre 1940 und 1941 festgesetzten Abgabebeträge der eidgenössischen Krisenabgabe.

Art. 4 a. Eine besondere Veranlagung findet bloss statt, wenn dem Abgabepflichtigen gemäss Art. 3, Abs. 1, Vermögen angefallen ist, wenn er gemäss Art. 3, Abs. 2, für einen Teil der Abgabeobjekte oder während eines Teils der Abgabeperiode der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, oder wenn er erst nach dem 31. Dezember 1938 aus dem Ausland in den Kanton Bern zuzieht.

Gegen die Veranlagungs- und Bezugsverfügungen kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 118—123 des eidgenössischen Krisenabgabebeschlusses Einsprache erheben. Ueber die eingegangenen Einsprachen entscheidet die kantonale Krisenabgabeverwaltung. Gegen den Einspracheentscheid kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 124—131 des eidgenössischen Krisenabgabebeschlusses Beschwerde an die kantonale Rekurskommission führen.

Art. 4 b. In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. In Fällen nachgewiesener Notlage des Abgabepflichtigen oder wo die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt, kann die Finanzdirektion auf besonderes Ge- such hin einen weitergehenden Erlass aussprechen.

Art. 5. Die rechtskräftigen Bezugs- und Veranlagungsverfügungen sowie die Entscheide der Abgabebehörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Wird der Abgabebetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu 4% verzinslich.

Bei Rückzahlung eines zuviel bezahlten Abgabebetrages ist dem Abgabepflichtigen auf diesem Betrag ein Zins von 4% vom Tage der Einzahlung an zu vergüten.

Art. 6. Aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe sind dem Staate für die Deckung der Rechnungsdefizite der laufenden Verwaltung vorweg 60% zuzuweisen. Die übrigen 40% sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Ueber die Verwendung im Einzelnen (Entschuldung der Landwirtschaft und Zuwei-

sung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes, Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosse Rat.

Art. 7. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat. Er erlässt auch die näheren Vorschriften über das Veranlagungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Ordnung des Bezugsverfahrens.

Bern, den 21. September 1938.

In Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

H. Hulliger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung

vom 26. / 27. Januar 1939.

Gesetz

über den

Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe
und die Gewährung einer Steueramnestie.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Kantonale Krisenabgabe.

Art. 1. Für die Jahre 1939 bis 1942 erhebt der Kanton eine kantonale Krisenabgabe von 50 Prozent der eidgenössischen Krisenabgabe.

Vorbehältlich der nachstehenden besondern Vorschriften erfolgt die Erhebung der kantonalen Krisenabgabe nach den bestehenden Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe. Deren Bestimmungen sind in vollem Umfang als kantonales Recht anwendbar.

Art. 2. Personen, welche in den Jahren 1939 bis 1942 der kantonalen Steuerhoheit unterstehen, haben die der Dauer der Abgabepflicht im Kanton Bern entsprechende Abgabe zu entrichten, gleichgültig, ob die eidgenössische Abgabe nur zum Teil oder überhaupt nicht verlangt wurde.

Art. 3. Der Abgabepflicht unterliegt auch dasjenige Vermögen, das einer der bernischen Steuerhoheit unterstehenden Person zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 31. Dezember 1942 erbrechtlich, güterrechtlich oder schenkungsweise angefallen ist, oder anfällt, soweit die kantonale Krisenabgabe von diesem Vermögen nicht bereits zu entrichten war.

Befinden sich die Abgabeobjekte in mehreren Kantonen, so wird die kantonale Krisenabgabe von dem dem Kanton Bern nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Doppelbesteuerungssachen zukommenden Anteil erhoben.

Art. 4. Für den Bezug der kantonalen Krisenabgabe bilden die für die eidgenössische Krisenabgabe festgesetzten Abgabebeträge die Grundlage.

Für die Jahre 1939 und 1940 sind dabei diejenigen Abgabebeträge massgebend, welche für die Erhebung der eidgenössischen Krisenabgabe III. Periode festgesetzt worden sind.

Für die Jahre 1941 und 1942 erfolgt der Bezug auf Grundlage der für die Jahre 1940 und 1941 festgesetzten Abgabebeträge der eidgenössischen Krisenabgabe.

Art. 5. Eine besondere Veranlagung findet bloss statt, wenn dem Abgabepflichtigen gemäss Art. 3, Abs. 1, Vermögen angefallen ist, wenn er gemäss Art. 3, Abs. 2, für einen Teil der Abgabeobjekte oder während eines Teils der Abgabeperiode der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht, oder wenn er erst nach dem 31. Dezember 1941 aus dem Ausland in den Kanton Bern zuzieht.

Gegen die Veranlagungs- und Bezugsverfügungen kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 118—123 des eidgenössischen Krisenabgabebeschlusses Einsprache erheben. Ueber die eingegangenen Einsprachen entscheidet die kantonale Krisenabgabeverwaltung. Gegen den Einspracheentscheid kann der Abgabepflichtige gemäss Art. 124—131 des eidgenössischen Krisenabgabebeschlusses Beschwerde an die kantonale Rekurskommission führen.

Art. 6. In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. Einen noch weitergehenden Erlass und einen ganzen oder teilweisen Erlass für die kantonale Abgabe allein kann die Finanzdirektion in den Fällen aussprechen, in denen die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt.

Art. 7. Die rechtskräftigen Bezugs- und Veranlagungsverfügungen sowie die Entscheide der Abgabebehörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Wird der Abgabebetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu 4% verzinslich.

Bei Rückzahlung eines zuviel bezahlten Abgabebetrages ist dem Abgabepflichtigen auf diesem Betrag ein Zins von 4% vom Tage der Einzahlung an zu vergüten.

Art. 8. Für die Jahre 1940 bis 1942 sind aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe dem Staate für die Deckung der Rechnungsdefizite der laufenden Verwaltung vorweg 60% zuzuweisen. Die übrigen 40% sind zu verwenden für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und die Milderung ihrer Folgen. Ueber die Verwendung im einzelnen (Entschuldigung der Landwirtschaft und Zuweisung an die Bauernhilfskasse, Zuweisung an den Gemeinde-Unterstützungsfonds, Zuweisung an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes,

Arbeitsbeschaffung usw.) bestimmt der Grosses Rat.

Für die Ertragsverwendung im Jahre 1939 gilt der Grossratsbeschluss vom 21. November 1938, wonach vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe von rund Fr. 1 200 000 ein Betrag von Fr. 800 000 zur Verringerung des Defizites der laufenden Verwaltung 1939 und Fr. 400 000 zur Abtragung des Vorschusses der Kapitalrechnung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verwenden ist.

2. Abgabe juristischer Personen.

Art. 9. Art. 27, Ziffer IX, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 über die Abgabe juristischer Personen wird aufgehoben.

3. Steueramnestie.

Art. 10. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1940 wird eine Amnestie für Staats- und Gemeindesteuern gewährt.

Gibt ein Steuerpflichtiger, der bisher ungenügend versteuert hat, sein steuerpflichtiges Einkommen I. und II. Klasse und sein steuerpflichtiges Vermögen im Laufe der Amnestieperiode von sich aus vollständig und genau in einem besondern Amnestiebegehren an, so werden für die vergangenen Jahre keine Nachsteuern erhoben und es treten die Folgen des Art. 40, Abs. 2, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 nicht ein; ausgenommen sind die Fälle, in denen bereits Nachsteuern geltend gemacht wurden.

Die Amnestie bezieht sich nicht auf Erbschaftssteuern und andere staatliche Abgaben.

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die näheren Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat. Er erlässt auch die näheren Vorschriften über das Veranlagungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie die Ordnung des Bezugsverfahrens.

Bern, den 27. Januar 1938.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 26. Januar 1939.

Im Namen der Kommission,

Der Vize-Präsident:

Fr. Bigler.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 13. März 1939.

Gesetz

über

die Regierungsstatthalter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 47, Abs. 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Staatsgebiet wird durch Dekret des Amtsbezirke. Grossen Rates in Amtsbezirke eingeteilt; das Dekret bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen Hauptort.

Art. 2. In jedem Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Wahl,
Wahlfähigkeit und
Amtsdauer.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Die Amtsdauer ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter hat seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes.

Sitz des
Regierungs-
statthalter-
amtes.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

Der Regierungsstatthalter wohnt am Amtssitz. Wenn kein Nachteil für die Amtstätigkeit zu befürchten ist, so kann ihm der Regierungsrat ausnahmsweise gestatten, in einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes zu wohnen.

Sind die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen, so wohnt dieser am Ort des Gerichtssitzes; eine Aus-

nahme kann das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates gestalten, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht.

Amtsverweser.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wählt der Regierungsrat einen Amtsverweser.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und im Amtsbezirk wohnt.

Die Amtsdauer des Amtsverwesers ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Stellvertretung.

Art. 6. Der Amtsverweser ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Jede über acht Tage dauernde Stellvertretung muss von der Justizdirektion bewilligt werden.

Ist auch der Amtsverweser verhindert, so kann der Regierungsrat einen als Amtsverweser wählbaren Bürger oder den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen.

Ablehnung.

Art. 7. Wenn ein im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehener Ablehnungsgrund gegenüber dem Regierungsstatthalter geltend gemacht wird, so entscheidet darüber die Justizdirektion.

Wird ein Ablehnungsgrund auch gegenüber dem Amtsverweser als begründet erklärt, so weist die Justizdirektion die Angelegenheit an den Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes.

Ist dem Regierungsstatthalter oder gegebenenfalls dem Amtsverweser bekannt, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, so hat er dies der Justizdirektion von Amtes wegen mitzuteilen.

Amtseid.

Art. 8. Der Regierungsstatthalter legt, bevor er sein Amt antritt, den Amtseid oder das Amtsge-lübde vor dem Regierungsrat ab.

Nebenbeschäftigung.

Art. 9. Dem Regierungsstatthalter ist verboten, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben oder den Anwalts- oder Notariatsberuf auszuüben.

Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihm nur mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Für den Amtsverweser gelten diese Vorschriften nicht.

B. Aufsicht und Amtspflichten.

Aufsicht über die Regierungsstatthalter.

Art. 10. Der Regierungsstatthalter steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Er legt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen einen Bericht ab; jedes Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, hat er dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11. Gegen die Anordnungen des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung.

Art. 12. Der Regierungsstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk; er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung.

Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes und kann in die Akten der Staatsbeamten und der Gemeinden Einsicht nehmen und sich mündlich oder schriftlich weitern Aufschluss geben lassen; bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen; ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung.

In seinen amtlichen Untersuchungen ist er berechtigt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Haussuchung anzuordnen. Die Vorschriften des Strafverfahrens sind dabei sinngemäss anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Gewaltentrennung bleiben vorbehalten.

Art. 13. Der Regierungsstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen.

Die Staats- und die Ortspolizei des Amtsbezirkes sind ihm unterstellt; in zweifelhaften Fällen hat sich die Ortspolizeibehörde an ihn zu wenden.

Von jedem Ereignis, das die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder stört, hat er den Regierungsrat sofort zu benachrichtigen.

Art. 14. Der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderweitiger Regelung die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe.

Erscheint die Zulässigkeit der Rechtshilfe zweifelhaft, so hat er die Sache dem Regierungsrat vorzulegen.

Art. 15. Der Regierungsstatthalter beurteilt alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind (Art. 40 der Staatsverfassung).

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann sein Entschied innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Beschwerde.

Sachliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters.

1. Organ der administrativen Gewalt im allgemeinen.

2. Polizei.

3. Vollstreckung und Rechtshilfe.

4. Organ der Verwaltungsjustiz.

Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern wichtigen Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen; er hat hievon den Beteiligten sofort Kenntnis zu geben; diese können innert 8 Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

5. Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw.

6. Einsetzung und Beeidigung von Beamten, Beglaubigung von Unterschriften.

7. Nähere Umschreibung der Obliegenheiten.

Personal, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

Kanzlei- und Archivarbeiten.

Bedienung und Zustellung amtlicher Aktenstücke.

Gebühren.

Art. 16. Der Regierungsstatthalter übt im weiteren die Amtsverrichtungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens usw. aus, die ihm durch besondere Erlasse übertragen sind.

Art. 17. Der Regierungsstatthalter setzt die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein; er beeidigt die Beamten und Behörden seines Amtsbezirkes. Vorbehalten bleiben anderweitige besondere Vorschriften.

Er beglaubigt ferner die Unterschriften der Staats- und Gemeindebeamten seines Amtsbezirkes zuhanden der Staatskanzlei.

Art. 18. Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates im einzelnen geregelt.

C. Kanzlei und Archiv.

Art. 19. Der Staat stellt dem Regierungsstatthalter das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 20. Ein beeidigter Aktuar besorgt unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Kanzlei und das Archiv des Amtes; dessen Obliegenheiten werden im einzelnen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wo der Aktuar durch seine Tätigkeit nicht voll in Anspruch genommen wird, kann er auch andern Amtsstellen zugeteilt werden; wenn nötig, kann der Regierungsrat dem Amt weiteres Kanzleipersonal begeben.

Der Regierungsstatthalter hat regelmässig in die Protokolle, Kontrollen, Register usw. Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

Durch Dekret des Grossen Rates kann einem Regierungsstatthalteramt ein Sekretär, der im Besitze des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, als Kanzleivorstand beigegeben werden.

Art. 21. Zur Bedienung steht dem Regierungsstatthalter die Staatspolizei zur Verfügung; der Regierungsrat kann einem Amt dauernd einen Landjäger (Planton) beizeichen.

Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.

Art. 22. Für die Verrichtungen des Regierungsstatthalters werden nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif Gebühren zuhanden des Staates bezogen.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat bestimten Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

2. Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, soweit es noch in Kraft steht.

3. Das Gesetz vom 24. März 1854 über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, soweit es noch in Kraft steht.

4. Das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme der §§ 15, 16, Ziff. 2, und 16, Ziff. 1, 17, letztere in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Art. 24. Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt: Abänderung früherer Erlasse.

1. Art. 7 EG ZGB.

«Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z.G.B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

Art. 272, 284 und 289. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder;

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenen Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstrecke;

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der dahерigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;

Art. 857, Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 E.G.);

Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

Art. 882. Ueberwachung der Auslosung von Anleihengült und der Tilgung abbezahlt Titel;

E. G.

Art. 143, Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.»

2. Art. 101 *Art. 25.* Art. 101, Abs. 4 und 6 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden erhalten folgenden Wortlaut:

(Abs. 4): «Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes.»

(Abs. 6): «Gerichtsschreiber, ihre Stellvertreter und Gerichtsaktuare werden vom Regierungsstatthalter beeidigt.»

Vollzug. *Art. 26.* Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 13. März 1939.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
H. Hulliger.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 26./28. April 1939.

Gesetz

über

die Regierungsstatthalter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 47, Abs. 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Staatsgebiet wird durch Dekret des Amtsbezirke. Grossen Rates in Amtsbezirke eingeteilt; das Dekret bezeichnet für jeden Amtsbezirk einen Hauptort.

Art. 2. In jedem Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Art. 3. Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberchtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Wahl,
Wahlfähigkeit und
Amtsdauer.

Wählbar ist jeder stimmberchtigte Kantons- und Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Die Amtsdauer ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Art. 4. Der Regierungsstatthalter hat seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes.

Sitz des
Regierungs-
statthalter-
amtes.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

Der Regierungsstatthalter wohnt am Amtssitz. Wenn kein Nachteil für die Amtstätigkeit zu befürchten ist, so kann ihm der Regierungsrat ausnahmsweise gestatten, in einer andern Gemeinde des Amtsbezirkes zu wohnen.

Sind die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen, so wohnt dieser am Ort des Gerichtssitzes; eine Aus-

nahme kann das Obergericht mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten, wenn kein Nachteil für die Verwaltung zu befürchten steht.

Amtsverweser.

Art. 5. Für jeden Amtsbezirk wählt der Regierungsrat einen Amtsverweser.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und im Amtsbezirk wohnt.

Die Amtsdauer des Amtsverwesers ist vier Jahre; eine allfällige Ersatzwahl wird für den Rest der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Stellvertretung.

Art. 6. Der Amtsverweser ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Jede über acht Tage dauernde Stellvertretung muss von der Justizdirektion bewilligt werden.

Ist auch der Amtsverweser verhindert, so kann der Regierungsrat einen als Amtsverweser wählbaren Bürger oder den Regierungsstatthalter eines benachbarten Bezirkes als ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen.

Ablehnung.

Art. 7. Wenn ein im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehener Ablehnungsgrund gegenüber dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsverweser geltend gemacht wird, so entscheidet darüber die Justizdirektion.

Wird ein Ablehnungsgrund gegenüber dem Amtsverweser als begründet erklärt, so weist die Justizdirektion die Angelegenheit an den Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes.

Ist dem Regierungsstatthalter oder gegebenenfalls dem Amtsverweser bekannt, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, so hat er dies der Justizdirektion von Amtes wegen mitzuteilen.

Amtseid.

Art. 8. Der Regierungsstatthalter legt, bevor er sein Amt antritt, den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

Nebenbeschäftigung.

Art. 9. Dem Regierungsstatthalter ist verboten, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben oder den Anwalts- oder Notariatsberuf auszuüben.

Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihm nur mit der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

Für den Amtsverweser gelten diese Vorschriften nicht.

B. Aufsicht und Amtspflichten.

Aufsicht über die Regierungsstatthalter.

Art. 10. Der Regierungsstatthalter steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Er legt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates jedes Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen einen Bericht ab; jedes Ereignis in seinem Amtsbezirk, das für die Staatsverwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, hat er dem Regierungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11. Gegen die Anordnungen des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung.

Art. 12. Der Regierungsstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk. Er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung.

Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes und kann in die Akten der Staatsbeamten und der Gemeinden Einsicht nehmen und sich mündlich oder schriftlich weitern Aufschluss geben lassen; bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen; ist er dazu nicht befugt, so macht er der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung.

In seinen amtlichen Untersuchungen ist er berechtigt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen und, wenn es der Untersuchungszweck erheischt, zu diesem Behufe eine Haussuchung anzuordnen. Die Vorschriften des Strafverfahrens sind dabei sinngemäss anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Gewaltentrennung bleiben vorbehalten.

Art. 13. Der Regierungsstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen.

Hiefür stehen ihm die Staats- und die Ortspolizei zur Verfügung. Die Ortspolizeibehörde soll sich an ihn wenden, wenn sie Zweifel über ihre Zuständigkeit oder über die Wirksamkeit ihrer Massnahmen hegt.

Von jedem Ereignis, das die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet oder stört, hat er den Regierungsrat sofort zu benachrichtigen.

Art. 14. Der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderweitiger Regelung die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe.

Erscheint die Zulässigkeit der Rechtshilfe zweifelhaft, so hat er die Sache dem Regierungsrat vorzulegen.

Art. 15. Der Regierungsstatthalter beurteilt alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind (Art. 40 der Staatsverfassung).

Wo nichts anderes bestimmt ist, kann sein Entscheid innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Beschwerde.

Sachliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters.

1. Organ der administrativen Gewalt im allgemeinen.

2. Polizei.

3. Vollstreckung und Rechtshilfe.

4. Organ der Verwaltungsjustiz.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern wichtigen Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor der Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen; er hat hievon den Beteiligten sofort Kenntnis zu geben; diese können innert 8 Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

5. Organ der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Vormundschaftspflege usw.

6. Einsetzung und Beleidigung von Beamten, Beglaubigung von Unterschriften.

7. Nähere Umschreibung der Obliegenheiten.

Personal, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

Kanzlei- und Archivarbeiten.

Bedienung und Zustellung amtlicher Aktenstücke.

Gebühren.

Art. 16. Der Regierungsstatthalter übt im weiteren die Amtsverrichtungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, des Vormundschaftswesens usw. aus, die ihm durch besondere Erlasse übertragen sind.

Art. 17. Der Regierungsstatthalter setzt die Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein; er nimmt die Beamten und Behörden seines Amtsbezirkes in Eid oder Gelübde. Vorbehalten bleiben anderweitige besondere Vorschriften.

Er beglaubigt ferner die Unterschriften der Staats- und Gemeindebeamten seines Amtsbezirkes zuhanden der Staatskanzlei.

Art. 18. Der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung mit seinem Rat zur Verfügung.

Im übrigen werden seine Obliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates im einzelnen geregelt.

C. Kanzlei und Archiv.

Art. 19. Der Staat stellt dem Regierungsstatthalter das Kanzleipersonal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 20. Ein beeidigter Aktuar besorgt unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Kanzlei und das Archiv des Amtes; dessen Obliegenheiten werden im einzelnen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Wo der Aktuar durch seine Tätigkeit nicht voll in Anspruch genommen wird, kann er auch andern Amtsstellen zugeteilt werden; wenn nötig, kann der Regierungsrat dem Amt weiteres Kanzleipersonal begeben.

Der Regierungsstatthalter hat regelmässig in die Protokolle, Kontrollen, Register usw. Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

Art. 21. Zur Bedienung steht dem Regierungsstatthalter die Stadtpolizei zur Verfügung; der Regierungsrat kann einem Amt dauernd einen Landjäger (Planton) begeben.

Die Zustellung amtlicher Aktenstücke geschieht nach der in der Postordnung vorgesehenen Weise oder nach den Vorschriften des Strafverfahrens.

Art. 22. Für die Verrichtungen des Regierungsstatthalters werden nach einem vom Grossen Rat zu erlassenden Tarif Gebühren zuhanden des Staates bezogen.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach seiner Inkrafttretennahme durch das Volk auf 1. Januar 1940 in Kraft. und Aufhebung früherer Erlasse.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

2. Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, soweit es noch in Kraft steht.

3. Das Gesetz vom 24. März 1854 über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, soweit es noch in Kraft steht.

4. Das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, mit Ausnahme der §§ 15, 16, Ziff. 2, und 16, Ziff. 1, 17, letztere in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Art. 24. Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt ergänzt:

«Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

Art. 272, 284, 289, 324, Abs. 2, und 325, Abs. 2. Festsetzung der Leistung der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder;

Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

Art. 518. Aufsicht über Willensvollstreckter.

Art. 570, 574, 575 und 576. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der dahерigen Massnahmen;

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbgemeinschaft;

Art. 609. Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;

Art. 857, Abs. 2. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 110 E. G.);

Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

Art. 882. Ueberwachung der Auslosung von Anleihengütlen und der Tilgung abbezahlt Titel.

E. G.

Art. 143, Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages. »

2. Art. 101 *Art. 25.* Art. 101 des Gesetzes vom 31. Januar
GO. 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden erhält folgenden Wortlaut:

(Abs. 4): « Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes. »

(Abs. 6): « Gerichtsschreiber, ihre Stellvertreter und Gerichtsaktuare werden vom Regierungsstatthalter beeidigt. »

(Neuer Abs. 9): « An Stelle des Eides kann das Amtsgelübde abgelegt werden (Art. 113 der Staatsverfassung). »

Vollzug. *Art. 26.* Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 28. April 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 26. April 1939.

*Im Namen der
grossrätslichen Kommission,*

Der Präsident:
Dr. E. Steinmann.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Abänderung von Artikel 38 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934

(Februar 1939.)

Artikel 38 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 lässt die Schneeräumung auf Staatsstrassen, soweit sie im Winter für den Verkehr geöffnet bleiben müssen, unter Mitwirkung der Staatswegmeister durch die Gemeinden besorgen. Diese Schneeräumungspflicht der Gemeinden enthielt schon Art. 12 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906, der seinerseits aus Art. 18 des Strassenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 übernommen worden war.

Diese Ordnung ist grundsätzlich richtig. Wollte man die Schneeräumung auf den Staatsstrassen dem Staat überbinden, so müsste ihre zweckmässige Durchführung aus organisatorischen Gründen in Frage gestellt sein. Um das ausgedehnte bernische Strassennetz nach Schneefällen rasch dem Verkehr zu öffnen, und darauf kommt es an, muss auf möglichst vielen Teilstrecken gleichzeitig mit der Arbeit begonnen werden. Hiezu sind nur die Gemeinden in der Lage, jede in ihrem Gebiet. Der Staat wirkt allerdings mit durch Beistellung seiner Wegmeister und in gebirgigen Gegenden durch Leistung von Beiträgen an die Räumungskosten, wenn diese für eine Gemeinde zu einer unverhältnismässig grossen Last ansteigen. Die Oeffnung der Grimselstrasse im Mai / Juni jedes Jahres besorgt der Staat ganz in seinen Kosten.

Die Durchführung der Schneeräumung erfolgt insbesondere auf den Ueberlandstrecken mit durch Pferde gezogenen Schneepflügen. Diese Art der Fahrbarmachung der Strassen im Winter erweist sich auf Strassen mit grossem Motorfahrzeugverkehr als ungenügend und gibt deshalb ständig zu Klagen Anlass. Die betroffenen Gemeinden beklagen sich dem Staat gegenüber, dass die geforderte Oeffnung der Strasse auf ihre ganze Breite zu einer unerträglichen Last werde; die Motorfahrzeugbesitzer ihrerseits beschweren sich über zu geringe und nicht hinreichend rasche Oeffnung der Fahrbahn, wodurch der Autoverkehr im Winter unnötigerweise mit gesteigerten Gefahren aller Strassenbenutzer verbunden sei. Diese Vorstellungen werden zahlreicher und begründeter in schneereichen Wintern, so dass sich ihnen der Kanton aus verkehrstechni-

schen, insbesondere aber auch aus verkehrspolitischen Gründen nicht mehr verschliessen kann. Der Personen- und Lastwagenverkehr hat einen derart hohen Stand erreicht, dass die Verkehrsnotwendigkeiten der Motorfahrzeuge auch im Winter gegeben sind. Die Zeiten, da die Schneeräumung durch die Gemeinden mit pferdebespannten Schneepflügen auf die Gewährleistung des Schlittenverkehrs sich beschränkte, sind, namentlich in bezug auf die Hauptdurchgangsstrassen mit dichtem Verkehr, vorbei.

Es liegt deshalb in der Entwicklung des Motorfahrzeugverkehrs, dass mit den bisherigen Mitteln eine befriedigende Oeffnung der Durchgangsstrassen im Winter nicht mehr erreicht werden kann. Den heutigen Schneeräumungsanforderungen auf Strassen mit Grossverkehr kann sowohl zeitlich, wie nach der Breite und Tiefe nur noch der motorisierte Schneepflug Genüge leisten. Nun kann aber nicht von der Hand gewiesen werden, dass das lokale Interesse der Anliegergemeinden eine derart gründliche Oeffnung der Strassen nicht erfordert, und dass deshalb jede weitergehende Forderung in die kantonale Interessensphäre hineinreicht. Dies hat zur Folge, dass der Kanton im angemessenen Verhältnis an der Schneeräumung auf Durchgangsstrassen sich beteiligen muss.

Mit dem Einsatz motorisierter Schneepflugaggregate fällt aber die auf das Gemeindegebiet beschränkte Schneeräumung dahin, ganz abgesehen davon, dass den Gemeinden die Anschaffung solcher Maschinen schlechterdings nicht zugemutet werden kann. Die Motorisierung ermöglicht eine rasche und durchgehende Räumung, so dass deren Durchführung grundsätzlich vom Kanton übernommen werden muss. Dies bedingt aber eine Aenderung des Art. 38 des Strassenbaugesetzes, der ausser der Beistellung des Wegmeisterpersonals und der Leistung von Beiträgen in gebirgigen Gegenden keine Beteiligung des Kantons an der Schneeräumung vorsieht.

Die Schneeräumung auf Durchgangsstrassen soll deshalb nach dem Gesetzes-Entwurf zur Abänderung des Art. 38 folgende Organisation und Finanzierung erhalten:

Auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netze von Hauptdurchgangsstrassen führt der Staat mit motorisierten Schneepflügen die Schneeräumung durch. Er schafft auf eigene Kosten die notwendigen Schneepflüge und Werkzeuge an und schliesst mit örtlich günstig gelegenen Lastwagen- oder Traktorenhaltern Verträge über die unter der Leitung der staatlichen Strassenbauorgane durchzuführende Schneeräumung ab. Mit 3—4 Aggregaten pro Oberingenieurkreis wird auszukommen sein. Das erfordert für die 5 Kreise zusammen und bei einem Ankaufspreis von rund Fr. 3 600 pro Schneeflug einen einmaligen Kreditbedarf von rund Fr. 60 000, eine Ausgabe, die sich im Hinblick auf eine gründliche Schneeräumung auf diesen wichtigen Strassen fraglos rechtfertigt und zu Lasten des Automobilsteuerertrages verbucht werden kann.

Wir haben oben bereits erwähnt, dass an der Pflicht der Gemeinden zur Schneeräumung auf Staatsstrassen dem Grundsatz nach nichts geändert werden soll. Aus dieser Erwägung heraus müssen die Gemeinden zur Beteiligung an den Betriebskosten herangezogen werden. Wir erachten eine hälftige Teilung als angemessen, wobei sich die Gemeinden im Verhältnis der auf ihrem Gebiet geräumten Strecken zu beteiligen haben, und wofür ihnen der Staat nach Ablauf der Winterperiode jeweils Rechnung stellen wird.

Die Betriebskosten werden sich je nach Landesgegend verschieden gestalten, in höheren Lagen gebirgiger Gegenden mehr als im Mittelland, Seeland und Oberaargau. Wenn aber in gebirgigen Gegenden der hälftige Anteil für eine Gemeinde immer noch eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellen sollte, so kann der Staat in solchen Fällen durch Ermässigung des Gemeindeanteils seinen Beitrag wie bisher leisten. (Abs. 6 des Entwurfes.)

Diese Neuordnung bezweckt, unter Wahrung der bisherigen Leistungspflicht der Gemeinden, aber

mit weiterer tatkräftiger Mitwirkung des Staates, den Schneeräumungsbedürfnissen auf den Hauptdurchgangsstrassen gerecht zu werden und damit die Klagen und Beschwerden der Anliegergemeinden und der Motorfahrzeugführer zum Verstummen zu bringen.

Eine weitere Neuerung im abgeänderten Art. 38 besteht darin, dass in Gegenden, wo für Staatsstrassen Schneeverwehungsgefahr besteht, der Kreisoberingenieur die Gemeinden zur Aufstellung von Schneewänden verhalten kann, an deren Anschaffungs- und Unterhaltskosten der Staat die Hälfte beiträgt. Diese Bestimmung beschränkt sich nicht auf Hauptdurchgangsstrassen, sondern erfasst alle Staatsstrassen, und dient damit ihrerseits der Sicherstellung des Strassenverkehrs im Winter.

Im übrigen wird materiell am bisherigen Art. 38 nichts geändert.

Die vorliegende Gesetzesabänderung ist hervorgerufen und notwendig geworden durch die neuzeitlichen Bedürfnisse des Strassenverkehrs im Winter. Die Hauptdurchgangsstrassen sicherzustellen, ist unter den heutigen verkehrspolitischen Gesichtspunkten unerlässlich. Das kantonale Interesse erfordert die Mitwirkung des Staates, unter gleichzeitiger Beobachtung der Leistungsfähigkeit der Anliegergemeinden. Die neue Vorschrift steht im Dienste des Interessenausgleiches.

Wir empfehlen Ihnen die Gesetzesabänderung zur Annahme.

Bern, den 1. Februar 1938.

*Der Baudirektor:
Grimm.*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 29. April / 2. Mai 1939.

Gesetz

über die

Abänderung von Artikel 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege vom 14. Oktober 1934 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Fassung:

Oeffentliche Strassen, die ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit für ihn erforderlich, auch im Winter offen zu halten.

Auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netz von Hauptdurchgangsstrassen besorgt der Staat die Schneeräumung. *An die Kosten haben die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu ihrem streckenmässigen Anteil die Hälfte beizutragen.* Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der motorisierten Schneeflüge und der Werkzeuge trägt der Staat.

Die Schneeräumung der anderen Staatsstrassen ist, unter Mitwirkung der Staatswegmeister, Sache der Gemeinden.

In Gegenden, wo für Staatsstrassen Schneeverwehungsgefahr besteht, kann der Kreisoberingenieur die Gemeinden zur Aufstellung von Schneewänden verhalten. Der Staat trägt die Hälfte der Anschaffungs- und Unterhaltskosten.

Die Schneeräumung der übrigen öffentlichen Strassen ist Sache der Unterhaltspflichtigen.

An die Kosten der Schneeräumung auf Staatsstrassen, soweit diese ganz den Gemeinden obliegt, sowie von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, leistet der Staat in gebirgigen Gegenden Beiträge. Er kann auf Hauptdurchgangsstrassen in gebirgigen Gegenden den Gemeindeanteil ermässigen, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Be-

lastung der Gemeinden darstellen. Dabei ist der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.

Erfolgt die Schneeräumung nicht oder ungenügend, kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Den Gemeinden liegt ferner ob, zu Beginn des Winters, soweit erforderlich, die Strassenfahrbahn auf eigene Kosten mit schwarzangebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

**Der Präsident:
Guggisberg.**

**Der Staatsschreiber:
Schneider.**

Bern, den 29. April 1939.

*Im Namen
der grossrätslichen Kommission,*

**Der Präsident:
J. Stucki.**

Bericht der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Neugestaltung der Altersfürsorge.

(April 1939.)

Anlässlich der Neuordnung der eidgenössischen Altersfürsorge stellen sich unter anderem folgende Fragen:

- I. Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 12. September 1932 betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gemeinde-Altersbeihilfen und den Verein für das Alter (inklusive Sektion Jura - Nord der Schweizerischen Stiftung für das Alter);
- II. Behandlung der Motion Monnier-Brändli betreffend die Lage der ältern ausgesteuerten Arbeitslosen.
- III. Motion Kronenberg betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

I. Grossratsbeschluss vom 12. September 1932.

Aus dem Beschluss des Grossen Rates vom 12. September 1932 ist ersichtlich, dass an zwei Arten von Institutionen Beiträge aus dem «Fonds» für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung » ausgerichtet werden, einerseits an den Verein für das Alter des Kantons Bern (inklusive Sektion Jura - Nord der Schweizerischen Stiftung für das Alter), anderseits an diejenigen Gemeinden, welche eine Gemeinde-Altersbeihilfe errichtet haben.

Dem Verein für das Alter wurden im erwähnten Grossratsbeschluss jährlich Fr. 100 000, den Gemeinde-Altersbeihilfen die bereits durch Regierungsratsbeschluss vom 20. November 1930 den Gemeinden Bern und Biel zugesicherten Beiträge bewilligt, wobei der Regierungsrat zudem ermächtigt wird, auch andern Gemeinden, die eine Gemeinde-Altersbeihilfe einführen, Subventionen aus dem «Fonds» zuzusprechen.

Gemäss Ziffer 1 des Grossratsbeschlusses vom 12. September 1932 läuft dessen Geltungsdauer mit dem Jahre 1938 ab, so dass mit dem Jahre 1939

eine Erneuerung des Beschlusses notwendig ist. Es betrifft dies nicht nur den Verein für das Alter, sondern auch die Gemeinde-Altersbeihilfen, indem insbesondere denjenigen der Gemeinden Bern und Biel die Staatsbeiträge laut Beschluss des Regierungsrates vom 23. November 1937 nur für die Jahre 1937 und 1938 zugesichert worden sind.

Nicht zu übersehen ist zudem, dass gemäss Art. 3 des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938, am 3. März 1939 in Kraft getreten, dem Verein für das Alter aus dem Ertrag der Salzhandlung ein jährlicher Beitrag von Fr. 200 000 (für 1939 pro rata Fr. 183 000) zugesichert worden ist.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 12. September 1932 zu beantragen, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die seither eingetreten sind, sowie eine möglichst einheitliche Ordnung des gesamten Gebietes zu schaffen. Was den Zeitpunkt dieser Neuordnung anbetrifft, sollte mit den Vorarbeiten so rasch als möglich begonnen werden. In Anbetracht der Tatsache aber, dass auf eidgenössischem Boden die Frage der Altersfürsorge überhaupt und speziell der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen in Beratung steht und vermutlich erst im Juni dieses Jahres den eidgenössischen Räten zur Behandlung vorgelegt wird, diese kommenden Bundesvorschriften jedoch auf das bisherige System der Altersfürsorge im Kanton Bern massgeblichen Einfluss haben werden, ist zurzeit *nicht* tunlich, in einer Sonderregelung einzelne Gebiete dieser Fürsorge (Subventionierung des Vereins für das Alter und der Gemeinde-Altersbeihilfe aus kantonalen Mitteln) zu bearbeiten, um sie eventuell in nächster Zeit erneut revidieren und den zukünftigen eidgenössischen Vorschriften angleichen zu müssen. Aus diesem Grunde wurde bisher auf eine Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 12. September 1932 bewusst verzichtet.

Eine Neuordnung muss erfolgen, sobald die Bundesvorschriften auf dem Gebiete der Altersfürsorge

definitiv bekannt sind; dabei wird auch die Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 betreffend die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zu revidieren sein. Es ist selbstverständlich angezeigt, alle diese Fragen in einem einzigen Erlass zusammenfassend zu ordnen.

II. Motion Monnier - Brändli betreffend die Lage der ältern ausgesteuerten Arbeitslosen.

Am 15. März 1938 wurde diese Motion vom Grossen Rat einstimmig erheblich erklärt.

Die Idee der Hilfeleistung für ältere Arbeitslose, die aus den Arbeitslosenkassen ausgeschlossen sind, bedeutet nichts anderes als eine Art Altersfürsorge ausserhalb des Gebietes der Armenunterstützung. Der Bund beabsichtigt denn auch, diese Materie im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Altersfürsorge überhaupt, der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zu ordnen. Für diesen Zweck, d. h. für die Hilfe an ältere, ausgesteuerte Arbeitslose, wird der Bund gewisse Beiträge zur Verfügung stellen; zurzeit sind auch hier die betreffenden Vorschriften nur im Entwurf vorhanden und stehen in Beratung.

Auch hier ist somit nicht angezeigt, der eidgenössischen Regelung vorzugreifen und eine bernische Sonderregelung zu schaffen. Die definitiven Bestimmungen des Bundesrechtes müssen abgewartet werden, bevor auf kantonalem Boden gebaut werden kann.

III. Motion Kronenberg betreffend die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Am 15. März 1938 wurde auch die Motion Kronenberg einstimmig als erheblich erklärt. Aber sie wurde vom Regierungsrat *ohne Präjudiz* angenommen und zwar im folgenden Sinne:

«Die Direktion des Armenwesens und der Regierungsrat sind bereit, *sobald die Grundlagen auf eidgenössischem Boden bekannt sind*, die Vorarbeiten für die *Neuregelung der Altersfürsorge* fortzusetzen und dabei die Gedanken der Motion Monnier-Brändli und Kronenberg zu prüfen. Wir können zwar heute keine bindenden Zusicherungen geben, sondern müssen vorerst klarer sehen. . . . Wir haben jedoch die bestimmte Absicht, noch in diesem Jahre

an die Neuregelung der *Altersfürsorge* heranzutreten, soweit es unsere Mittel erlauben.»

Die Absicht, diese Fragen im Jahre 1938 möglichst weitgehend einer Lösung näher zu bringen, bestand wohl und im Rahmen des Möglichen wurden gewisse Arbeiten begonnen; aber auch hier wirkte sich die Tatsache, dass die eidgenössische Neuordnung auch heute noch nicht feststeht, hemmend aus, so dass eine eingehende Prüfung nicht möglich war.

IV. Schlussbemerkungen.

Die Direktion des Armenwesens und der Regierungsrat sind sich also der Dringlichkeit der Frage der Neugestaltung der Altersfürsorge im ganzen Umfange wohl bewusst, sehen sich jedoch ausserstande, vor der eidgenössischen Regelung bestimmte Anträge zu stellen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, übergangsweise die bisherige Ordnung in bezug auf die Gesamthöhe der Subventionierung des Vereins für das Alter aufrecht zu halten; hinsichtlich der Gemeinde-Altersbeihilfen, denen die Staatsbeiträge üblicherweise erst auf Ende jedes Geschäftsjahres überwiesen wurden, kann bis Ende 1939 mit der Festsetzung der Subventionen ohne weiteres zugewartet werden. Da auf eidgenössischem Boden in der Junisession der eidgenössischen Räte die Frage zum Abschluss gebracht wird, ist vom Kanton voraussichtlich doch die ganze Materie bis Ende 1939 auch neu geregelt.

Bern, den 6. April 1939.

*Der Direktor des Armenwesens:
Moeckli.*

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. April 1939.

*Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.*

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

Massnahmen für ausserordentliche Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940 bis 1942.

(Juni 1939.)

I.

Das Berner Volk stimmte am 11. April 1937 der Aufnahme einer Arbeitsbeschaffungsanleihe im Betrage von Fr. 9 000 000 zu. Die Anleihe diente der Finanzierung eines umfassenden Dreijahresplanes für die Durchführung von ausserordentlichen Massnahmen zur Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.

Der Finanzplan sah folgende Verwendungszwecke vor:

	Fr.
1. Beiträge an Notstandsarbeiten (Hoch- und Tiefbauten) von Gemeinden, gemeinnützigen Körperschaften, privatwirtschaftlichen Betrieben und Privaten im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936 . . .	3 750 000
2. Für Bauarbeiten des Staates . . .	3 000 000
3. Für Arbeitslosenfürsorge: als da sind Exportförderung, freiwilliger Arbeitsdienst, technischer Arbeitsdienst, berufliche Umschulung, Zentralstelle für Einführung neuer Industrien, Förderung der Auswanderung, Innenkolonisation, Siedlung, Heimarbeit, geistige Arbeitslosenfürsorge und Unvorhergesehenes	750 000
4. Für kantonseigene Luftschutzbauten Für Subventionen an kommunale und private Luftschutzbauten	700 000
5. Für ein Darlehen an die Gemeinden der Wasserversorgungsgenossenschaft der Freiberge	300 000
Total	<u>9 000 000</u>

Diese Summen wurden bestimmungsgemäss in den Jahren 1937, 1938 und 1939 verwendet. Die Kredite sind bis Ende des laufenden Jahres erschöpft. Ein Teil der Arbeiten steht noch in Aus-

führung, die Gesamtabrechnung wird sich bis in das Jahr 1940 hinein erstrecken und dem Grossen Rat im gegebenen Zeitpunkt vorgelegt werden.

Leider hat sich die allgemeine Wirtschaftskrise in einen Dauerzustand verwandelt. Die günstigen Auswirkungen der Abwertung des Schweizerfrankens wurden durch die Unsicherheit der internationalen politischen Lage gestört. Die Arbeitslosigkeit dauert weiter an. Zwar haben sich die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden lindernd ausgewirkt; wie indes aus den Aprilzahlen der Arbeitslosenstatistik hervorgeht, ist die Gesamtzahl der Arbeitslosen immer noch reichlich hoch.

Ende April wurden jeweilen gezählt

	1937	1938	1939
Ganzarbeitslose total	11 644	11 616	8 384
Davon Baugewerbe	6 497	7 092	3 915
Uhrenindustrie	2 162	1 783	2 628
Metall- und Maschinen-Industrie	516	588	328
Teilweise Arbeitslose	1 864	2 646	3 389
Davon Uhrenindustrie	1 164	1 346	2 913
Metall- und Maschinen-Industrie	367	618	329
Ganz- und teilweise Arbeitslose zusammen	13 508	14 292	11 773

Bei Notstandsarbeiten waren beschäftigt:

April 1937	. . .	1 707
» 1938	. . .	2 958
» 1939	. . .	3 547

Die vorstehenden Zahlen zeigen eindeutig, wie stark die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern noch ist und wie segensreich sich Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auswirken können. Sie beweisen aber auch die Notwendigkeit, die 1937 mit der 9 Millionen-Anleihe eingeleitete grosszügige Arbeitsbeschaffungs-

aktion fortzusetzen und rechtzeitig neue Finanzmittel bereitzustellen, um eine Unterbrechung dieser Aktion zu verhindern.

II.

In diesem Streben bietet der am 4. Juni 1939 vom Schweizervolk gutgeheissene Verfassungsartikel über Massnahmen zum Ausbau der Landesverteidigung und für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine wertvolle Hilfe.

Art. 4 dieses nunmehr zum Beschluss erhobenen Artikels lautet :

«Wird der Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank als Reingewinn verfügbare, so sind ihm Fr. 75 000 000 zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung zu entnehmen. Ein gleicher Betrag ist dann, vorbehältlich der endgültigen Regelung der Verteilung des Fonds, den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zuzuwenden. Inzwischen wird die Nationalbank dem Bunde und, im Verhältnis zur Wohnbevölkerung den Kantonen gegen Schatzscheine zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss Kredite bis zum Höchstbetrag von je 75 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Diese von Bund und Kantonen eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenfalls mit den Anteilen von Bund und Kantonen verrechnet.»

Aus dem Wortlaut des neuen Verfassungsartikels geht sein Sinn deutlich hervor. Die nunmehr bewilligten Kredite werden ungefähr je zur Hälfte für die Landesverteidigung und für neue Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwendet. Da die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen nicht ausschliesslich auf Rechnung des Bundes durchgeführt werden können, und soweit sie Subventionsarbeiten umfassen, die Mitwirkung der Kantone voraussetzen, sieht der Verfassungsartikel auch die Bereitstellung von Finanzmitteln an die Kantone vor. Aus dem Abwertungsgewinn der Schweizerischen Nationalbank sollen Fr. 150 Millionen entnommen und je zur Hälfte auf den Bund und die Kantone verteilt werden. Diese Beträge sind sinngemäß für die zivile Arbeitsbeschaffung zu verwenden. Die Verfassungsvorlage wurde denn auch vor allen Instanzen und in der Volksabstimmung mit dem Hinweis auf eine vermehrte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit begründet. Es kann deshalb über die Zweckbestimmung irgendwelche Zweifel nicht geben; der dem Kanton Bern zufallende Anteil am Abwertungsgewinn muss für die Finanzierung von Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit Verwendung finden.

Die Höhe dieses dem Kanton Bern zufallenden Anteils ist gegeben. Die Kantone haben Anspruch auf die erste Tranche des Abwertungsgewinnes im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung. Die Wohnbevölkerung der Schweiz betrug gemäss Volkszählung vom 1. Dezember 1930 4 066 400. Der Kanton Bern wies auf den gleichen Zeitpunkt einen Bevölkerungsstand von 688 774 Personen oder 16,94 % der schweizerischen Gesamtbevölkerung auf. Auf Grund dieses Zahlenverhältnisses hat der Kanton Bern Anspruch auf einen Betrag von rund Fr. 12 700 000. Er wird diesen Anspruch nach Mass-

gabe seiner Arbeitsbeschaffungsbedürfnisse beim Bund rechtzeitig geltend machen.

III.

Die dem Kanton zufallenden Fr. 12 700 000 sollen nach der Auffassung des Regierungsrates für die Erfüllung des folgenden

Arbeitsbeschaffungsprogramms
verwendet werden.

	Fr.
1. Rückzahlung auf der Restschuld des Arbeitsbeschaffungskredits von Fr. 5 000 000 vom Jahre 1931	2 000 000
2. Beiträge an Notstandsarbeiten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften sowie für die Exportförderung, Einführung neuer Industrien, freiwilligen Arbeitsdienst, technischen Arbeitsdienst, berufliche Umschulung, Förderung der Auswanderung, Innenkolonisation, Siedlung, Heimarbeit, geistige Arbeitslosenfürsorge und Unvorhergesehenes	3 900 000
3. Notstandsarbeiten in der Landwirtschaft	250 000
4. Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte	40 000
5. Ausserordentliche Strassenbauten	4 000 000
6. Umbau des Rathauses Bern	1 000 000
7. Renovation staatseigener Gebäude	800 000
8. Reservestellung	710 000
	Total 12 700 000

Diese Kredite sollen in den Jahren 1940 bis und mit 1942 Verwendung finden. Der Grosser Rat wird, soweit er zuständig ist, auf Grund besonderer Vorlagen die Kredite auf die einzelnen Arbeitsbeschaffungsobjekte verteilen.

Zu den einzelnen Posten ist zu bemerken :

1. Rückzahlung auf der Restschuld des Arbeitsbeschaffungskredits von Fr. 5 000 000 vom Jahre 1931.

Das Bernervolk hat 1931 eine Arbeitsbeschaffungsanleihe von Fr. 5 000 000 bewilligt. Bei einer Amortisationsquote von Fr. 250 000/Jahr dauert die Rückzahlung der am 1. Januar 1940 verbleibenden Schuldrestanz von Fr. 2 750 000 bis und mit dem Jahr 1950. Der Zinssatz beträgt 4 %. An Zinsen müssten bis 1950 noch aufgewendet werden Fr. 550 000. Die Zinsen gehen, wie die Amortisation, zu Lasten der ordentlichen Kredite der Baudirektion. Baudirektion und Staat haben alles Interesse, dieses teure Geld so rasch als möglich zurückzuzahlen, um die heute für Geldzinse aufzubringenden Beiträge für Arbeitsbeschaffungszwecke zu verwenden. Die Amortisationsdauer wird auf 3 Jahre reduziert; es bleiben noch Fr. 750 000 zu tilgen. Der Zinsaufwand, der 1940 allein Fr. 100 000 beträgt und dann von Jahr zu Jahr um je Fr. 10 000 sinkt, reduziert sich auf Fr. 60 000, gegenüber Fr. 550 000 im Falle der Aufrechterhaltung der Amortisationsdauer bis zum Jahre 1950. Insgesamt wird sich auf dem Budget der Baudirektion der Jahre 1943 bis 1950 eine Erleichterung von Fr. 2 490 000 ergeben. Dieser durch die vorgesehene Transaktion eingesparte Betrag kann alsdann sukzessive für zusätzliche Strassenbauarbeiten benutzt werden.

2. Beiträge an Notstandsarbeiten und andere Massnahmen für die Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Gesamtbetrag von Fr. 3 900 000 ist für die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an zusätzliche Hoch- und Tiefbauarbeiten, sowie für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge aller Art vorgesehen. Es handelt sich um die Finanzierung gleicher Aufgaben, wie sie schon in den Jahren 1937 bis 1939 aus der 9 Millionen-Anleihe bestritten wurde. Immerhin ist der Regierungsrat der Meinung, dass mit dem Fortschreiten der sinkenden Arbeitsziffer die Gesamtsumme der Subventionsbeträge eine Verringerung erfahren und dass nach und nach wieder ein Zustand geschaffen werden soll, wo die private Bautätigkeit fortgeführt und entwickelt wird, auch wenn nicht für jede Arbeit und ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage des Subventionsansprechers Beiträge der öffentlichen Hand ausgerichtet werden.

3. Notstandsarbeiten in der Landwirtschaft.

Die vorgesehenen Fr. 250 000 sind als zusätzliche und darum ausserordentliche Beiträge an landwirtschaftliche Notstandsarbeiten gedacht. Diese Beiträge sollen von Fall zu Fall neben den ordentlichen Subventionen ausgerichtet werden. Der Regierungsrat will dadurch solche landwirtschaftliche Meliorationen ermöglichen, die ohne diese zusätzlichen Beiträge, aus Mangel an den nötigen Mitteln, unterbleiben müssten.

4. Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte.

Die Arbeitslosigkeit unter der Lehrerschaft ist noch immer nicht beseitigt. Mit dem Kredit von Fr. 40 000 sollen individuelle Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte finanziert werden.

5. Ausserordentliche Strassenbauarbeiten.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Sommer 1938 einen ausführlichen Bericht über den weiteren Ausbau des Staatsstrassennetzes erstattet. Die Kosten des Gesamtausbauwerks wurden auf rund Fr. 39 000 000 berechnet. Es wurde auf die Verknappung der aus der Automobilsteuer und aus dem anteilmässigen Benzinzollertrag des Bundes fliessenden Mittel hingewiesen, eine Verknappung, die durch die Vorwegnahme grösserer Strassenbauten entstanden ist. Für die Weiterführung des Strassenbaues in den nächsten drei Jahren sind Fr. 4 000 000 vorgesehen. Sie bedeuten einen zusätzlichen Aufwand, der dringlich ist. Der Ausbau soll in einem vereinfachten Verfahren fortgesetzt werden, um möglichst grosse Strecken den Anforderungen des modernen Verkehrs anzupassen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat nach Annahme des vorliegenden Volksbeschlusses ein entsprechendes Programm vorlegen.

6. Umbau des Rathauses Bern.

Gestützt auf einen Grossratsbeschluss wurde mit der Renovation und dem Umbau der an das Rathaus anstossenden Gebäude an der Postgasse in Bern begonnen. Die Arbeiten werden bis Ende des laufenden Jahres ausgeführt sein. Notwendig und dringlich ist nun der Rathausumbau. Das Gebäude ist

halb zerfallen, des Staates und des Grossen Rates unwürdig.

Nachdem für die Renovation der Fassaden bereits ein Kredit bewilligt ist, muss nun auch der Innenumbau vorgenommen werden. Geplant ist ein Umbau des Grossratssaales, eine neue Disposition des Regierungsratssaales, der Kommissionszimmer und der Nebenräume; die im Erdgeschoss befindliche, mit prächtigen Säulen versehene Halle soll freigelegt und in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die Umbaukosten, die im voraus nicht genau berechnet werden können, betragen rund Fr. 1 000 000. Ein Detailprogramm wird dem Grossen Rat vorgelegt werden.

7. Renovation staatseigener Gebäude.

Für den Unterhalt der staatseigenen Gebäude an dem Kantons- und in den Bezirkshauptorten stehen ordentliche Budgetkredite zur Verfügung. Diese Kredite reichten seit Jahren nicht mehr, um auch nur die dringendsten Arbeiten durchzuführen. Es handelt sich um Verwaltungsgebäude, Amtshäuser, Erziehungsanstalten, landwirtschaftliche Schulen, Pfarrhäuser usw. im ganzen Kanton herum. Franken 800 000 sollen dazu dienen, teilweise aufzuholen, was im Lauf der Jahre wegen der fehlenden Mittel versäumt worden ist.

8. Reservestellung.

Von dem Gesamtbetrag sollen Fr. 710 000 in Reserve gestellt werden. Im Lauf von drei Jahren können immer wieder unvorhergesehene Fälle von dringlichen Aufgaben eintreten, für die auch finanziell vorgesorgt werden muss. Dabei ist in Aussicht genommen, einen Teil der Reserve für ausserordentliche Beihilfen an schwerbelastete Gemeinden zu verwenden.

* * *

Mit diesem Programm, dessen Auswirkungen sich auf den ganzen Kanton erstrecken, wird die wirtschaftliche Tätigkeit einen nicht zu unterschätzenden Ansporn erhalten und zwar unter Voraussetzungen, die auch finanziell als sehr günstig zu bezeichnen sind.

IV.

Der Wortlaut von Art. 4 des neuen Verfassungsartikels macht als vorläufige Massnahme des Kantons die Aufnahme eines Anleihens nötig. Wenn die Arbeitsbeschaffungsaktion für weitere drei Jahre ohne Unterbrechung fortgesetzt werden soll, müssen entsprechende Mittel auf Anfang 1940 bereitgestellt werden. Der Staat Bern kann nicht so lange warten bis «der Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank als Reingewinn verfügbar» ist. Wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, ist noch ungewiss; im Interesse der kantonalen Finanzierung der Arbeitsbeschaffung möchte man ihn in möglichst kurzer Frist erwarten.

Der Verfassungsartikel schafft nun glücklicherweise die Möglichkeit von billigen Ueberbrückungskrediten. Bis zur Realisierung des Währungsausgleichsfonds als Reingewinn wird die Schweizerische Nationalbank den Kantonen gegen Schatzscheine zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegen-

den Zinsfuss Kredite bis zum Höchstbetrage von Fr. 75 000 000 zur Verfügung stellen. Diese Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen der Kantone verrechnet.

Der Kanton Bern hat also erstens die Möglichkeit, Geld unter dem offiziellen Diskontsatz zu erhalten. Der Diskontsatz beträgt zurzeit 1,5%. Da die Schatzscheine ohne Dazwischenreten eines Bankinstituts direkt von der Nationalbank ausgestellt werden, darf mit einem Nettozinsfuss von 1% gerechnet werden.

Der Kanton braucht zweitens den auf Grund von Schatzscheinen von der Nationalbank vorgestreckten Betrag von Fr. 12 700 000 nicht zu amortisieren. Er kann diesen Betrag mit seinem Anspruch auf die erste Tranche des Abwertungsgewinnes verrechnen.

Es handelt sich also um gewollte Vorzugsbedingungen, die allen Kantonen gleichmässig gewährt werden. Die Begründung liegt in dem für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bestimmten Verwen-

dungszweck, wodurch ein neues Mal unterstrichen wird, dass der dem Kanton Bern zufallende Anteil zugunsten von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und nicht für andere Zwecke zu benutzen ist.

Die Verzinsung des Gesamtbetrages wird, unter Annahme eines Zinssatzes von 1%, für den Staat Bern Fr. 127 000 im Jahr ausmachen. Da der Gesamtkredit indes auf 3 Jahre verteilt wird, die Zahlungen überdies nicht schon am Anfang des Jahres fällig werden und ferner auf eine verhältnismässig rasche Realisierung des Währungsausgleichsfonds zu hoffen ist, dürfte die Zinsbelastung auch für den Staat Bern erträglich sein. Berücksichtigt man weiter die grossen Bausummen, die durch die Arbeitsbeschaffungsaktion entstehen, findet der verhältnismässig bescheidene Zinsaufwand eine volle Kompensation in dem durch die Arbeitsbeschaffung verbesserten Steueraufkommen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Entwurf für einen

Volksbeschluss

zur

Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.

Art. 1. Der Kanton Bern stellt für Arbeitsbeschaffung und allgemeine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1940, 1941 und 1942 eine Summe bis zum Betrage von Fr. 12 700 000 zur Durchführung des folgenden Programms bereit:

1. Rückzahlung auf der Restschuld des Arbeitsbeschaffungs-Kredites von Fr. 5 000 000 vom Jahre 1931	Fr.	2 000 000
2. Beiträge an Notstandsarbeiten ge- mäss den bundesrechtlichen Vor- schriften sowie für die Exportförde- rung, Einführung neuer Industrien, freiwilligen Arbeitsdienst, techni- schen Arbeitsdienst, berufliche Um- schulung, Förderung der Auswan- derung, Innenkolonisation, Sied- lung, Heimarbeit, geistige Arbeits- losenfürsorge und Unvorherge- sehenes		3 900 000
3. Notstandsarbeiten in der Land- wirtschaft		250 000
4. Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte		40 000
5. Ausserordentliche Strassenbauten		4 000 000
6. Umbau des Rathauses Bern . . .		1 000 000
7. Renovation staatseigener Gebäude		800 000
8. Reservestellung		710 000
		<u>12 700 000</u>

Art. 2. Der Grossen Rat beschliesst innerhalb seiner Kompetenz über die Verwendung der Gesamtsumme gemäss Programm nach Art. 1.

Art. 3. Der Regierungsrat wird, in Anwendung von Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung, für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Jahre 1940, 1941 und 1942 ermächtigt, bei der Schweizerischen Nationalbank ein Anleihen bis zu einem Betrag von Fr. 12 700 000 und zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss aufzunehmen. Die bei der Nationalbank eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen des Kantons verrechnet. (Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 4. Juni 1939.)

Bern, den 5. Juni 1939.

Der Baudirektor:
Grimm.

Der Direktor des Innern i. V.:
Seematter.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Der Erziehungsdirektor:
Rudolf.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Dürrenmatt.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Staatswirtschaftskommission**
vom 21. / 23. Juni 1939.

Volksbeschluss

zur

Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung.

Art. 1. Der Kanton Bern stellt für Arbeitsbeschaffung und allgemeine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1940, 1941 und 1942 eine Summe bis zum Betrage von Fr. 12 700 000 zur Durchführung des folgenden Programms bereit:

1. Rückzahlung der Restschuld des Arbeitsbeschaffungskredites von Fr. 5 000 000 vom Jahre 1931 . .	Fr. 2 750 000
2. Beiträge an Notstandsarbeiten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften, sowie für Exportförderung, Luftschutzbauten, Einführung neuer Industrien, freiwilligen Arbeitsdienst, technischen Arbeitsdienst, berufliche Umschulung, Förderung der Auswanderung, Innenkolonisation, Stallsanierungen, Siedlung, Heimarbeit, geistige Arbeitslosenfürsorge und Unvorhergesehenes . .	3 900 000
3. Notstandsarbeiten in der Landwirtschaft	250 000
4. Hilfsmassnahmen für arbeitslose Lehrkräfte	40 000
5. Ausserordentliche Strassenbauten	3 250 000
6. Umbau des Rathauses Bern . .	1 000 000
7. Renovation staatseigener Gebäude	800 000
8. Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds	400 000
9. Verzinsung und Reservestellung	310 000
	<hr/> <u>12 700 000</u>

Art. 2. Der Grosse Rat beschliesst innerhalb seiner Kompetenz über die Verwendung der Gesamtsumme gemäss Programm nach Art. 1.

Art. 3. Der Regierungsrat wird, in Anwendung von Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung, für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Jahre 1940, 1941 und 1942 ermächtigt, bei der

Schweizerischen Nationalbank ein Anleihen bis zu einem Betrag von Fr. 12 700 000 und zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss aufzunehmen. Die bei der Nationalbank eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen des Kantons verrechnet. (Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 4. Juni 1939.)

Bern, den 23. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 21. Juni 1939.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission,*

Der Präsident:

Keller.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und des Bureaus des Grossen Rates**
vom 31. Mai / 2. Juni 1939.

Beschluss des Grossen Rates

über

**Errichtung einer Stiftung zugunsten
bernischer Wehrmänner.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erinnerung an den von Bern und seinen Verbündeten zur Wahrung der Unabhängigkeit und Behauptung der Freiheit gegen fremde Uebermacht vor sechshundert Jahren erstrittenen Sieg bei Laupen;

in dankbarem Gedenken an die für ihr Vaterland auf dem Schlachtfeld gefallenen Wehrmänner;

im Bestreben und zum Zwecke, die Angehörigen unserer Wehrmacht gegen die Schäden zu schützen, die sie in Erfüllung ihrer Wehrpflicht erleiden,

beschliesst:

§ 1. Unter dem Namen «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» wird ein kantonaler Unterstützungs fonds errichtet, aus welchem bernische Wehrmänner oder ihre Angehörigen unterstützt werden sollen, welche bei der Ausübung ihrer Wehrpflicht unverschuldet in Not geraten und die dieser Hilfe würdig sind.

Die Unterstützung soll nach Massgabe der Hilfsmittel des Fonds besonders in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen weder durch das Mittel der Militärversicherung, noch durch dasjenige des Winkelriedfonds, noch durch die Nationalspende oder andere Fonds genügend geholfen werden kann und namentlich auch da einsetzen, wo bernische Wehrmänner und ihre Familien infolge länger dauernder militärischer Einberufung in Not oder Bedrängnis geraten.

§ 2. Der Staat stellt der «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» einen einmaligen Betrag von Fr. 100 000 zur Verfügung.

Andere bestehende Fonds zu ähnlichen Zwecken können mit der Laupenstiftung vereinigt werden.

Im übrigen soll die «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» durch freiwillige Zuwendungen Dritter und den Ertrag ihrer Zinsen geäufnet werden.

§ 3. Die «Laupenstiftung für bernische Wehrmänner» steht unter der Aufsicht der kantonalen Militärdirektion.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Er ordnet die Organisation und die Verwaltung der Stiftung durch ein Reglement.

§ 5. Dieser Beschluss tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bern, den 2. Juni 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 31. Mai 1939.

Für das Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

Hulliger.

